



Landgericht Frankenthal

von Schwichow, Gitzel, Jaeger

Bahnhofstr. 33
67227 Frankenthal



E-Mail: dannstadt@mailbox.org



Internet: gemeinde-dannstadt.de

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser A.Z.
pj100926

Datum
10.09.2026

[Versäumnisurteil Landgericht Frankenthal 6 O 126/26 vom 25.06.2026]

Sehr geehrte juristische Personen von Schwichow, Gitzel, Jaeger.

Das handelsrechtliche Angebot ihrer Firma weise ich zurück (ihr nennt das wohl Einspruch)! Weiterhin erhebe ich, im Namen meiner juristischen Person (Fiktion), Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gegen o.g. Versäumnisurteil.

Das Gericht hat den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) in entscheidungserheblicher Weise verletzt.

Es wurden ungültige Gesetze angewandt und keine Beweise vorgelegt.

Es wurde wegen fehlender Zahlungsmöglichkeiten für einen Anwalt einfach geurteilt.

Das bedeutet: Wer kein Geld hat bekommt kein Recht auf Gehör.

Es wird beantragt, das Verfahren fortzuführen und das Versäumnisurteil vom 2.9.26 aufzuheben.

Vielen Dank für die Zusendung dieses Entwurfes und dafür, dass Sie Ihren Gläubiger in die Erstellung fehlerfreier Korrespondenz einbinden.

Es konnte kein schwerwiegender grammatikalischer oder orthographischer Fehler festgestellt werden. Deshalb können Sie jetzt das Original mit vollem Namen unterschrieben und den Namen im Klartext zuschicken. Bitte keine Paraphe!!

Die dem Verfasser/in zugekommene Korrespondenz ist nicht handschriftlich unterzeichnet und somit NICHT RECHTSFÄHIG!

Fehlt auf Schriftstücken die erforderliche Unterschrift oder ist sie aus bestimmten Gründen ungültig, so entfalten diese Schriftstücke keinerlei Rechtswirkungen auch Verträge sind entsprechend NICHTIG. Selbst ein guter Glaube an die Echtheit von Unterschriften genießt keinen

Rechtsschutz, sodass ungültige oder gefälschte Unterschriften nicht zu rechtswirksamen Verträgen führen.

Das eigenhändig unterschriebene Original ist vor zu legen (§ 315, 317 ZPO).

Hier Lehrvideos für Systemjuristen:

<https://youtu.be/OcexYEzdP8E>

<https://youtu.be/Fmi4fBTogzA>

<https://youtu.be/617IMVJUAsA>

Dies ist keine Einlassung!!!!

Ihr privates Standgericht ist garnicht befugt solche Entscheidungen zu treffen!!!!

Im Gerichtswesen der BRD, wird nach der ersatzlose Entfernung der Regelung „Die Gerichte sind Staatsgerichte.“ aus dem Gerichtsverfassungsgesetz , was laut Bundesgesetzblatt zum 1. Oktober 1950 in Kraft trat BVerfG - 1 BvR 147/52, trotzdem gegenteilig verfahren.

Das Landgericht Frankenthal ist ein Firmenkonstrukt mit Eintrag in einem internationalen Handelsregister?

Das Landgericht Frankenthal ist eine juristische Person **ohne Grundrechte?**
Juristische Personen sind lt. Bundesverfassungsgericht weder grundbuch-, rechts-, geschäfts-, handlungs-, delikt-, insolvenz-, vertrags- oder prozeßfähig, sondern nur schuldfähig.

Das Landgericht Frankenthal darf, da nicht prozeßfähig, keine Prozesse führen.

Dem Landgericht Frankenthal liegt keine Urkunde zur Verleihung staatlich-hoheitlicher Rechte vor.

Diese sogenannten Privatrichter sind dazu staatsrechtlich und hoheitsrechtlich nicht befugt.

Diese Richter dürfen keine Urteile im Namen des "Deutschen Volkes" sprechen.

Der Richtereid wurde auf keine gültige Verfassung abgelegt?

Die meiner juristischen Person, die ich nachweislich nicht bin, zugeschickte Kopie ist wegen fehlender Unterschriften nicht rechtskräftig. (Anlage)

Wenn die Zustellung nur an eine prozeßfähige natürliche Person, nicht jedoch juristische Person erfolgen kann, dann ist die Zustellung mangels Prozeßunfähigkeit unwirksam?

Sie verstoßen damit gegen folgende Urteile ihrer Gerichte.

Ein Beschluss, ein Urteil, sowie Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. (§ 129 Rn 8ff BGH VersR S 6, 442, Karls.Fam. RZ 99, 453; s.a. VwVerfG, BGB, StPO, vgl. RGZ, BGH-Beschlüsse)

Weiterhin urteilen sie im Namen eines unbekannten Volkes. Welches Volk ist denn da gemeint?
Bitte genaue Definition nach Jelinek.

Sie unterdrücken rechtswidrig die Pflicht auf rechtliches Gehör.

Das Grundrecht auf rechtliches Gehör ist in **Artikel 103 Absatz 1** eures Grundgesetzes (GG) verankert:

„Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Es handelt sich um ein sogenanntes **grundrechtsgleiches Recht**, das jede Person vor staatlichen Gerichten vor Überraschungsentscheidungen schützt und garantiert, dass man sich zu dem Verfahren äußern kann und der eigene Vortrag vom Gericht zur Kenntnis genommen und erwogen werden muss.

Sie legen eine ungültige Zivilprozeßordnung für ihre Begründung zu Grunde.

Diese Ordnung hat seit den Bereinigungsgesetzen von 2007 bis 2010 keinen Geltungsbereich mehr und ist damit ungültig.

Damit gibt es natürlich auch keinen Anwaltszwang. Durch diese Täuschung wurde ein sogenanntes Versäumnisurteil kriminell und rechtswidrig erstellt.

Dies ist eine Straftat in ihrem System!

Mangels Angabe des räumlichen Geltungsbereiches sind viele Gesetze überdies auch wegen Verstoßes gegen das sich aus Art. 80 I 2 GG ergebende Bestimmtheitsgebot Null und Nichtig, darf auch deswegen – nach rechtsstaatlichen Grundsätzen – nicht danach verfahren werden!

BVerwGE: „Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“

Sie sprechen einer handelsrechtlich registrierten Firma des vereinigten Wirtschaftsgebietes, der sogenannten Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, Körperschaftsrechte zu, die sie nachweislich nicht hat. Wer hat ihnen diese Kompetenzüberschreitung erlaubt?

Auf Grund der fehlenden Staatlichkeit verfügen die Behörden der BRvD **nicht** über staatlich-hoheitliche Gebietskörperschaftsrechte, denn staatlich-hoheitliche Gebietskörperschaften werden von einem Staat an Behörden verliehen. Nur dann dürfen sich Stadtverwaltungen, **Behörden** und Institutionen, wie z.B. Krankenkassen etc. als Körperschaften des öffentlichen Rechts titulieren.

Sie ignorieren die Existenz einer international anerkannten reaktivierten Gemeinde Dannstadt im Rechtskreis von 1914 als staatliche Gebietskörperschaft mit Bodenrechten.

Die Firma VGDS hat dies schon vor drei Jahren durch ihren damaligen Geschäftsführer Veth konkludent anerkannt.

Die besagte Webseite gehört dieser Gemeinde und nicht meiner juristischen Person.
Diesen Nachweis sind sie mir bisher schuldig geblieben.

Sie sind für diesen Rechtskreis absolut nicht zuständig, maßen sich dies aber illegal an.

Doch nun noch ein paar Klarstellung zu ihrem rechtsungültigen Entwurf:

Ihr traut euch doch glatt den kompletten Text dieses unwissenden Anwalt zu übernehmen?

Wenn sie in ungültigen Gesetzen Recht erkennen ist das entweder komplette Rechtsunkenntnis, was ich bei so viel personifizierter Systemjustiz bezweifle oder/und einfach kriminelle Unterstellungen einer Gesinnungsjustiz.

Sie kennen sicher die volkstümliche Redewendung aus dem Mittelalter: „Wessen Brot ich ess, dessen Lied ich sing“.

Nur hier ist es das Brot als Sold des Steuerzahlers und das Lied von ungültigen sogenannten Rechtsstatuten im vereinigten Wirtschaftsgebiet.

Dazu passt doch folgender Rechtstext ihres Systems:

Im deutschen Strafrecht ist die kriminelle Vereinigung in **§ 129 des Strafgesetzbuches (StGB)** geregelt. Seit 2017 enthält das Gesetz in Absatz 2 eine ausdrückliche gesetzliche Definition

§ 129 Abs. 2 StGB:

„Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.“

Damit diese Vereinigung als **kriminell** eingestuft wird, muss sie zudem die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen: Ihr **Zweck oder ihre Tätigkeit** muss darauf gerichtet sein, Straftaten zu begehen, die im Höchstmaß mit einer **Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren** bedroht sind.

Die zentralen Merkmale im Überblick

- - **Personenanzahl:** Es müssen mindestens **drei Personen** beteiligt sein („mehr als zwei“).
 -
 - **Dauerhaftigkeit:** Der Zusammenschluss ist nicht nur für eine einzelne Tat gedacht, sondern auf eine gewisse Dauer angelegt.
 -
 - **Gemeinsamer Wille / Übergeordnetes Interesse:** Die Beteiligten verfolgen ein gemeinsames Ziel und bilden ein organisatorisches Gefüge, das über das bloße Handeln von Einzelpersonen hinausgeht.
 -
-

- **Geringe Formanforderungen:** Feste Hierarchien, offizielle Vereinsstrukturen oder feste Rollenverteilungen sind nach aktueller Rechtslage *nicht* mehr zwingend nötig. Auch lockere oder rein digitale Netzwerke können darunterfallen.
-
- **Schwere der Straftaten:** Die anvisierten Taten müssen eine Mindestschwere aufweisen (Höchststrafe im Gesetz mindestens zwei Jahre, z. B. Diebstahl, Betrug, schwere Sachbeschädigung oder Körperverletzung).

Der sogenannte Beklagte ist der Name der juristische Person PETER JOHANN MAUSER (nicht mal den Namen könnt ihr richtig schreiben).

Diese Person ist eine Fiktion (Erfindung) des BRD-Systems und ist ohne wirksamen Vertreter nicht justiziabel. Sie ist eine Sache und unterliegt dem Sachrecht. Sie ist kein lebender Mensch.

In **Art. 10 Abs. 1 EGBGB** lautete der maßgebliche Satz:

*„Der Name einer Person **unterliegt dem Recht** des Staates, dem die Person angehört.“*

Aber nicht mal einen Staat habt ihr dafür.

ALLERDINGS DIENEN DIE GRUNDRECHTE VORRANGIG DEM SCHUTZ DER FREIHEITSSPHÄRE DES EINZELNEN MENSCHEN ALS NATÜRLICHER PERSON GEGEN EINGRIFFE DER STAATLICHEN GEWALT (VGL. BVERFGE 15, 256 <262>; 21, 362 <369>; 59, 231 <255>; 61, 82 <100 F.>; 65, 1 <43>). DIE GRUNDRECHTSFÄHIGKEIT EINER JURISTISCHEN PERSON DES ÖFFENTLICHEN RECHTS IST VOR DIESEM HINTERGRUND GRUNDSÄTZLICH DANN ZU VERNEINEN, WENN DIESE ÖFFENTLICHE AUFGABEN WAHRNIMMT (VGL. BVERFGE 21, 362 <369 F.>; 45, 63 <78>; 61, 82 <101>; 68, 193 <206>; 70, 1 <15>; 75, 192 <197>; 85, 360 <385>; BVERFG, BESCHLUSS DES ERSTEN SENATS VOM 16. DEZEMBER 2014 – 1 BVR 2142/11 -, NVWZ 2015, S. 510 <511 F.>).

Durch die fehlende Grundrechtsfähigkeit (Vergleich Menschen=Unmündigkeit) dieser juristischen Personen sind diese nicht berechtigt Verträge abzuschließen. Aus diesem Grunde sind Schreiben dieser juristischen Personen nur unverbindliche Angebote.

Das wiederum heißt, daß auch sogenannte Behörden keine Prozesse führen dürfen, da nicht prozeßfähig.

Ich bin der souveräne Mensch, Peter Johann aus dem Hause Mauser.

Wann kapiert ihr das denn endlich?

Ihr droht also einer Sache, für Menschen seid ihr nachweislich nicht zuständig, Geldstrafen und Freiheitsstrafen an. Ganz großes Kino.

Hier noch ein kleiner Augenöffner zum allgemeinen Verständnis:

Internationales Recht geht vor Bundesrecht!

Universales Menschenrechtsgesetz (UMRG Charta) Artikel 5 Absatz 4

„Niemand darf wegen privaten Schulden in Haft genommen werden“

*Nach Protokoll Nr. 4 zur **Konvention zum Schutze der Menschenrechte** und Grundfreiheiten (analog Art. 6 II EMRK), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.09.1963 enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden, – und somit auch die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung –, eine Menschenrechtsverletzung.*

Haftbefehle dürfen nur im Strafrecht angewandt werden – das ist international so geregelt. Haftbefehle dürfen daher nicht zur Erzwingung von Geldeinnahmen angewandt werden. Das ergibt sich aus Art. 25 GG i.V. m. Art. 11 Internationaler Pakt vom 19.12.1966 für bürgerliche und politische Rechte von 1966 – BGBl. 1973 II S. 1533 – am 23. März in Kraft getreten, für die Bundesrepublik Deutschland trat der Pakt mit Ausnahme des Art. 41 am 23. März 1976 – BGBl. 1976 II S. 1068, Art. 41 so dann am 28. März 1979 – BGBl. 1979 II S. 1218 in Kraft. Art. 11 lautet: "Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen". Haftbefehle nur ausschließlich im Strafrecht!

Nun zu eurem sogenannten Tatbestand und meiner Richtigstellung:

Die VGDS ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts!

Sie ist schon garnicht eine staatliche Gebietskörperschaft mit Bodenrechten!

Sie ist nicht ausschließlich befugt den Namen Dannstadt zu verwenden.

Sie hat keine Rechte auf das von unserer Gemeinde verwendete Wappen von 1914.

Sie ist auch kein Inhaber irgenwelcher erfundenen Nutzungsrechte.

Das Wappen gehört unserer Gemeinde von 1914. Damals gab es die VGDS noch garnicht. Wie kann es sein, daß eine Firma im vereinigten Wirtschaftsgebiet, die es damals noch nicht gab, Rechte darauf anmeldet?????

Die Firma VGDS ist kein Rechtsnachfolger der Gemeinde von damals 1914.

Die hoheitlichen staatlichen Rechte für alle Belange liegen bei der Gemeinde Dannstadt von 1914.

Die juristische Person PETER JOHANN MAUSER wohnt nicht im Ortsteil Dannstadt.

Sie ist dort nicht in „WOHNHAFT“

Diese hat auch die Domain weder registriert noch betreibt sie diese!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Der Nachweis fehlt immer noch!

Auch gehört ihr die angegebene Telefonnummer nicht.

Sie verwendet auch das Wappen nicht.

Die juristische Person hat keinen handelsrechtlichen Vertrag mit der VGDS oder irgendeinem Anwalt.

Eine juristische Person, also Sache, hat keinerlei Eigentum oder Geld.

Sie kann weder sprechen noch laufen.

Eure sogenannte „Beklagte“ braucht sich auf Grund der ungültigen ZPO weder auf einen Systemanwalt ohne Zulassung für unseren Rechtskreis einzulassen noch eine Verteidigungsanzeige vor zu legen.

Zu den Entscheidungsgründen:

Die Klage ist weder zulässig noch schlüssig, sondern einfach rechtswidrig und ohne Grundlage und geht deswegen ins Nirwana.

1. Die Inhaberschaft der juristischen Person für die Domain ist nicht nachgewiesen.
2. Die Zuständigkeit der Firma LG FT laut GVG ist nicht nachgewiesen.
3. Der Nachweis der VGDS als Gebietskörperschaft mit Bodenrechten ist nicht nachgewiesen.
4. Die Gültigkeit der ZPO, ohne Geltungsbereich, ist nicht nachgewiesen.
5. Dadurch ist auch der Anwaltszwang, der zu diesem kriminellen sogenannten „Versäumnisurteil“ geführt hat nicht nachgewiesen.

Fazit:

Die Firma AG FT maß sich an einen souveränen Menschen über seine juristische Person im Namen eines unbekannten Volkes zu verurteilen obwohl es laut GVG von 1950 keine Staatlichkeit mehr besitzt.

Es erbringt keinen Nachweis der Grundrechtsfähigkeit der VGDS als sogenannte Behörde.

Es schickt ein nicht unterschriebenes und deswegen nicht rechtskräftiges Pamphlet als sogenanntes Versäumnisurteil raus.

Es begründet das mit Rechtsanwaltszwang in ungültigen Statuten ohne Geltungsbereich.

Es droht, trotz internationalem Verbotes, Gewalt an.

Es fungiert als kriminelle Geldeintreiberorganisation für ein handelsrechtliches Konstrukt mit Namen VGDS im vereinigten Wirtschaftsgebiet.

Es legt einfach mal so einen erfundenen Streitwert von schlappen 15.000 € fest.

Macht jetzt einfach mal für was ihr vom Steuerzahler bezahlt werdet.

„Gültiges“ Recht zu sprechen!!!!

Und hört auf mit korrupten und höchst kriminellen Aktionen souveräne Menschen zu verfolgen!
Ohne eure schwarz/blau Södnertruppe seid ihr doch völlig nackt und hilflos!

Mit freundlichen Grüßen

Peter Johann aus dem Hause Mauser
Souveräner Mensch, autorisierter Repräsentant der juristischen Person und Ortsvorsteher der
staatlichen Gemeinde Dannstadt

By **Peter Johann aus dem Hause Mauser** A.R.



*-nicht Adresse - nicht Person - nichtansässiger Fremder- nicht Wohnsitz - ohne BRD/US - nicht Militär -
Wohnsitz lt. BGB § 7 derzeit u.a. in der Kurpfalz - kein erzwungener Agent - Inhaber des Titels und
Begünstigter der Geburtstreuhand -Secured Party und Kreditor - öffentlich aufgezeichnet -autorisierter
Repräsentant - privates Standing - nicht haftbar gemäß HJR 192 - Kreditor der CROWN
CORPORATION - außerhalb BAR-alle Interaktionen im Handelsrecht...auf Armeslänge (Blacksaw 1st/
2nd/7th) - ohne Präjudiz-alle Rechte vorbehalten - UCC # 1-103 und UCC # 1-308 -ohne Rekurs-
souverän-kein Subjekt der Jurisdiktion-nicht inländisch-sämtliche Vertragsbeziehungen und Bezugnahmen
im UCC-1 Financing Statement öffentlich gemacht-*

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig.

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz

Email: pjohann@mailbox.org

Anlagen:

- Internationaler Registereintrag der Firma Langericht Frankenthal
- Souveränitätserklärung
- AGB
- Unterschrifterfordernis
- Schreiben an BRD Verantwortliche
- Expertisen und Nachweise

Landgericht Frankenthal D-U-N-S® Nummer: 330390779

Unternehmensadresse:
Bahnhofstr. 33 Frankenthal (Pfalz), 67227 Germany

Souveränitätserklärung

Hiermit wird folgender verbindlicher Sachstand bekanntgegeben:

Ich, der lebende Mann Peter Johann aus der Familie Mauser erstellte und unterzeichnete am dreißigsten Tag des elften Monats zweitausendvierzehn unter der Urkundennummer RG 21 880 282 0DE im Beisein von drei souveränen Zeugen eine **Lebenderklärung unter Eid**, in der ich *ab initio* zum Tag meiner Geburt, erkläre, daß ich am Leben bin und seit diesem Tage zu keinem Zeitpunkt verschollen oder verloren war.

Ein Original-Exemplar dieser Lebenderklärung sandte ich am siebten Tag des zweiten Monats zweitausendfünfzehn an das [Standesamt Heiligkreuzsteinach], welches dort am zehnten Tag des zweiten Monats zweitausendfünfzehn in einem geschlossenen und ausreichend frankierten Briefumschlag per Einwurfeinschreiben RA 4504 0959 8DE zugestellt und *res judicata* von Sieglinde Pfahl Bürgermeisterin angenommen wurde.

Desweiteren schloß ich, Peter Johann aus der Familie Mauser – am dreißigsten Tag des elften Monats zweitausendvierzehn - im Beisein von drei souveränen Zeugen unter der Vertragsnummer RG 21 880 283 3DE ein **Sicherungsabkommen** mit meiner Person MAUSER, PETER JOHANN, sowie allen alphanumerischen Ableitungen daraus. Dieses kommerzielle Sicherungsabkommen löst ab und ersetzt rückwirkend *nunc pro tunc* zum Tag der Gründung dieser Person jede mutmaßliche, angedeutete, angenommene oder tatsächliche geschäftliche Partnerschaft, Vereinbarung, Treuhänderschaft, Sachverwaltung oder Stellvertretung einer kreditgebenden Partei, die zwischen dem **Sicherungsnehmer** und dem vom [Staat] oder Institutionen erschaffenen Schuldner und/oder einer dritten Partei bestand oder existiert haben könnte.

Mit diesem Vertrag wurde mir, dem lebenden Mann Peter Johann aus der Familie Mauser, als Sicherungsnehmer und erstrangigem Gläubiger - rückwirkend zum Augenblick der Gründung der Person MAUSER, PETER JOHANN am sechszwanzigsten Tag des zehnten Monats neunzehnhunderteinundfünfzig - von diesem **als Schuldner**, Generalvollmacht erteilt und mir dessen vollständiges Eigentum sowie Besitz übertragen.

Ich, Peter Johann aus der Familie Mauser übernehme damit als Sicherungsnehmer und Hauptgläubiger somit die Position des Treugebers und autorisierten Repräsentanten (A. R.) der Person MAUSER, PETER JOHANN und allen alphanumerischen Ableitungen daraus. Desweiteren bin ich damit alleiniger Verfügungsberechtigter zur Bestimmung von Treuhändern und Begünstigten für die Vermögenswerte des Schuldners.

Diese Pfändung aller Vermögenswerte meiner Person MAUSER, PETER JOHANN wurde am zehnten Tag des zweiten Monats zweitausendfünfzehn im UCC-Verzeichnis unter der Nummer **2015-041-9717-7** eingetragen und damit weltweit veröffentlicht. Da gegen diesen Eintrag innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen von keiner Seite Einspruch erhoben wurde, gilt sowohl die Übernahme der Treugeberschaft, als auch der alleinigen Vertretungsvollmacht sowie die vollumfängliche Pfändung aller Vermögenswerte der Person MAUSER, PETER JOHANN durch mich, Peter Johann aus der Familie Mauser, als Sicherungsnehmer und Gläubiger rückwirkend zum Tag der Gründung dieser Person am sechszwanzigsten Tag des zehnten Monats neunzehnhunderteinundfünfzig als *res judicata* von allen Seiten angenommen und bestätigt.

Somit bestehen keinerlei Zugriffs- und/Bestimmungsmöglichkeiten Dritter mehr auf die Person MAUSER, PETER JOHANN und allen alphanumerischen Ableitungen daraus. Etwaige Forderungen an die Person sind somit als nachrangig zu behandeln und mir Peter Johann aus der Familie Mauser, als Sicherungsnehmer und Gläubiger dieser Person und Halter aller Rechte zur Kenntnis zu geben.

Die Grundlagen meiner Kommunikation und Interaktion sind die Maximen des ehrenhaften Handelns (*consientia agere*) sowie des kommerziellen Rechts. Mein Ziel ist die Heilung unrechtmäßiger Verträge, was ich ebenso von allen Verhandlungs- und Vertragspartnern erwarte!

Niedergeschrieben am zehnten Tag des zweiten Monats Zweitausendfünfzehn in Mannheim

Peter : Mauser (Prinzipal)

Maximen des kommerziellen Rechts:

Alle Männer und Frauen wissen, daß das Fundament des Gesetzes und Handels im Sprechen der Wahrheit, der ganzen Wahrheit, und nichts als der Wahrheit besteht.

Die Wahrheit als ein gültiger Ausdruck der Realität ist souverän im Handel und Kommerz.

Eine unwiderlegte und beeidete Erklärung gilt als Wahrheit und Urteil im Handel und Kommerz.

Alle Männer und Frauen sollen ein garantiertes Rechtsmittel durch den festgeschriebenen Kurs des Statuts haben. Wenn ein Rechtsmittel nicht existiert, oder wenn das vorhandene Rechtsmittel unterwandert oder sinnentleert ist, dann muß man aus Notwendigkeit ein Rechtsmittel in seinem Sinne schaffen, welches mit der Glaubwürdigkeit der eigenen Erklärung unter Eid unterlegt ist.

Das ganze „Corporate Government“ [Körperschaft des Staates] basiert auf kommerziellen und beeideten Erklärungen, kommerziellen Versicherungen, kommerziellen Pfandrechten und kommerzieller Notwendigkeit (*Commercial Distress*). Folglich haben Regierungen keine delegierten Rechte, kommerzielle Prozesse aufzuheben.

Die rechtmäßige politische Macht einer juristischen und/oder natürlichen Person ist unbedingt vom Besitz einer kommerziellen Versicherung gegen öffentlichen Schaden abhängig, denn es gilt: Keine Versicherung - keine Verantwortung, was gleichzusetzen ist mit der Ungültigkeit einer offiziellen Unterschrift, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen einer wirklichen politischen Macht, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen von delegierten Rechten, [Gesetze] als Rechtsmittel zu verwenden. [Gesetze] zu ignorieren, könnte entschuldigt werden, aber es ist kein gültiger Grund für das Begehen eines Verbrechens, wenn die [Gesetze] für Jedermann leicht zugänglich sind.

Regierungen können keine unversicherten Regeln oder [Gesetze] aufstellen, welche Handel, freie bürgerliche Unternehmen oder alleinige Eigentumsrechte kontrollieren, ohne den Handel durch eine offene Verkündung des Kriegechts aufzuheben.

Eine Zwangsvollstreckung ohne beeidete Erklärungen und ohne kommerzielle Versicherung (Bond) ist eine Verletzung des Handelsrechts. Es ist auch ein schwerwiegendes Vergehen für jede Person, auch für einen [Richter], ohne eine beeidete Gegenerklärung, eine beeidete Erklärung oder irgendeinen auf einer beeideten Erklärung basierenden kommerziellen Prozess zu mindern oder aufzuheben.

Ebenso ist es Steuerbetrug, [Gerichte] zu verwenden, um einen Streit oder eine Meinungsverschiedenheit zu regeln, der friedlich außerhalb oder ohne das [Gericht] geregelt werden kann.

Kommunale Firmen, die Städte, Landkreise, [Staaten] und nationalen Verwaltungen haben keine kommerzielle Realität ohne eine Versicherung/Bond ihrer selbst, ihrer [Gesetze] und der Effekte dieser [Gesetze]. Einheiten, die unter begrenzter Haftung operieren und/oder Urteile hervorbringen, müssen dieses immer durch einen kommerziellen Haftungsbond versichern. Die rechtliche Macht juristischer und/oder natürlicher Personen ist den kommerziellen Bürgen untergeordnet. Rechtsprechung ist kein geeigneter Ersatz für eine Versicherung (*Bond*).

Im Handel und Kommerz ist es eine Straftat, wenn ein Angestellter in einer politischen oder öffentlichen Position oder ein [Beamter] nicht die vollständigen Details über seine Versicherung in Bezug auf Berufshaftpflicht, Schadensersatz etc. herausgibt, wenn diese verlangt werden, und ebenso ist es eine Straftat, wenn der Träger der Haftpflichtversicherung, einen an ihn gerichteten und bewiesenen Anspruch nicht ausgleicht. Wenn ein Versicherungsträger (*Bonding Company*) bei einem Amtsvergehen oder ein Vergehen eines öffentlichen Bediensteten, aus einer öffentlichen Position heraus, nicht innerhalb von 60 Tagen Strafanzeige erstattet, muß er den vollen Wert eines in Verzug geratenen Pfandrechts zahlen.

Alle [Beamten]/Bediensteten sind durch das [Bundes-, Staats-, und Kommunalrecht] angehalten, den Namen, die Adresse und die Telefonnummer ihrer Berufshaftpflichtversicherung, die Nummer der Police und, auf Anfrage, eine Kopie der Police mit der Beschreibung der Deckung zur Verfügung zu stellen. Die Unterlassung, diese Auskunft zu erteilen, stellt einen persönlichen als auch öffentlichen Haftpflichtversicherungsbetrug dar und ist ein *Prima facie* Beweis (Anscheinbeweis), daß der Unterlassende **privat und unbegrenzt haftbar** und deshalb für seine Handlungen, durch eine private Pfandrechtsgewährung dem, von dessen Handlung Betroffenen gegenüber, versichert sein muß.

Einheiten, die unter begrenzter Haftung operieren und/oder Urteile hervorbringen, müssen dieses immer durch einen kommerziellen Haftungsbond versichern.

Ein [Beamter] oder [Bediensteter des Gerichtes, Polizist, Vollziehungsbeamter, usw.] muß beweisen, daß er/sie persönlich für den gesamten Umfang in der Ausübung seines Amtes versichert ist. Ein [Beamter]/Bediensteter, der Verpflichtungen des Vertrages oder des kommerziellen Pfandrechts ohne gebührenden Grund kürzt, beeinträchtigt, unterhöhlt, oder davon abweicht, wird Pfandrechtsschuldner und sein/ihr Eigentum wird zur Sicherung des Pfandrechts abgetreten. Ein [Richter] begeht Rechtsbruch, wenn er ein kommerzielles Pfandrecht in seiner Gesamtheit

entfernt, abweist, auflöst oder verringert. Nur der Pfandrechtsberechtigte/Pfandrechtsgläubiger kann ein kommerzielles Pfandrecht auflösen. Pfandrechtsbruch (*breach of impoundment*) und Bergung ist ein Verbrechen.

**Die Benachrichtigung des Erfüllungsgehilfen ist gleichzeitig die Benachrichtigung des Auftraggebers –
Die Benachrichtigung des Auftraggebers ist gleichzeitig die Benachrichtigung des Erfüllungsgehilfen.
(*Notice to principal is notice to agent – notice to agent is notice to principal.*)**

Peter Johann, aus dem Hause [MAUSER], lebender Mann

Wohnsitz im Großherzogtum Baden, nicht wohnhaft in der Bundesrepublik - non domestic F.R.G

Allgemeine Geschäfts- und Handelsbedingungen des lebenden Mannes Peter Johann aus dem Hause [Mauser]

Herausgeber/Vertragspartner: Peter Johann, lebender Mann aus dem Hause [Mauser],
nachstehend Gläubiger genannt

Hinweis: Der lebende Mann Peter, aus dem Hause [Mauser], ist erstrangige Gläubigerin der Person bzw. des Namens, PETER JOHANN MAUSER und/oder aller Varianten dieses Namens [Eine dritte Partei, die nur dazu dient, in einer Transaktion mitzuwirken. *Siehe auch Black's Law Dictionary, 6th Ed.* Seite 1421 und „Stramineus homo“, Seite 1421, *siehe auch Black's Law Dictionary, 6th Ed.* Seite 502, „Dummy Corporation“.]]. Beachten Sie, daß bei der von Ihnen gewünschten oder beabsichtigten Aufnahme von Geschäftsbeziehungen gegenüber der Person PETER JOHANN MAUSER, Peter Johann – der lebende Mann, als Drittpartei zu betrachten, und prinzipiell schadfrei zu halten ist. Alle Werte, alle Formen von Besitz und/oder Eigentum, welche in der Öffentlichkeit auf den Namen Peter Johann aus dem Hause Mauser laufen und/oder registriert wurden oder noch werden, sind durch ein privates Sicherungsabkommen auf den lebenden Mann, genannt Peter Johann, aus dem Hause Mauser, übertragen worden.

Vertragspartner: alle als Firmen handelnden Unternehmen der Verwaltung BRD, wie vorgebliche Regierung, Finanzamt, Gewerbeamt, Ordnungsamt, Bürgeramt, Polizei, Banken, Firmen / Unternehmen – sowie den dort oder im Auftrag handelnden Privatpersonen – sowie alle deren Mitarbeiter und Bedienstete – nachfolgend Empfänger und Erfüllungsgehilfen genannt

Person – tätig als []

und alle lebenden Männer und Frauen und/oder Personen und/oder Namen und/oder Firmen, Dienstpersonal, Richter, Staatsanwälte, Beamte, Angestellte, Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen, die Angebote und/oder Forderungen - welcher Art auch immer stellen, und/oder unter diversen Zeichen, Aktenzeichen, Buchungszeichen, Geschäftszeichen zurückliegender, laufender und/oder zukünftiger Geschäftsvorgänge tätig waren, tätig sind und/oder noch tätig werden (siehe ggf. paralleles Anschreiben),

nachstehend Schuldner genannt.

Geltungsbereich

Territorial, weltweit. Administrativ sind diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen für alle lebenden Männer und Frauen, Menschen, Personen und sonstigen kommerziellen Einheiten gültig, welche mit dem Herausgeber in einer kommerziellen Beziehung stehen, eine solche beginnen, beenden, ablehnen oder negieren, dass eine solche bestanden hatte, sei es auch nur durch die Ablehnung eines Angebotes oder die Verweigerung der Annahme dieser Bedingungen (siehe Punkt Entehrungen in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen). Diese Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen sind für alle handelsrechtlichen und/oder kommerziellen Beziehungen mit dem Herausgeber gültig, unabhängig davon ob jemand von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen gewusst hat oder nicht.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Soweit nichts anderes zwischen dem Herausgeber bzw. Gläubiger und der/den anderen Parteien – genannt Schuldner vereinbart ist und der Herausgeber sie in Schriftform bestätigt, gilt der District Court in Washington District of Columbia hilfsweise Erfüllungsort als vereinbarter Gerichtsstand. Der erste Wohnsitz des Herausgebers gilt als Erfüllungsort. Es gilt das internationale Handelsrecht (Kommerzielles Recht). Es gilt die Tatsache: Alles Recht ist Vertrag. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort kann durch den Gläubiger jederzeit neu festgelegt werden.

Fristen und Termine

Alle Fristen gegen den Gläubiger bzw. Herausgeber beginnen frühestens erst nach seiner tatsächlichen Anwesenheit am jeweiligen Zustellort (Immobilie) an ihn selbst (Mann) zu laufen. Sowohl Krankentage als auch Urlaubstage gelten als ortsabwesend und sind als Zustellungstage oder Tage an dem Fristen laufen ausgeschlossen. Im Urlaubsfall gelten An- und Abreisetage als ganze Urlaubstage. Zum Nachweis der Krankentage genügt eine Erklärung des Herausgebers. Fristen von hundertachtundsechzig Stunden oder weniger sind gegenüber dem Gläubiger bzw. Herausgeber in jedem Fall unwirksam.

Gesamtschuldnerische Haftung

Bei Handlungen, die von mehreren Beteiligten gegenüber dem Gläubiger vorgenommen werden, haften diese gesamtschuldnerisch.

Grundsätze

Für alle Verträge gelten die folgenden Grundsätze: Das Fundament des Gesetzes und Handels besteht im Sprechen der Wahrheit, der ganzen Wahrheit, und nichts als der Wahrheit. Die Wahrheit als ein gültiger Ausdruck der Realität ist souverän im Handel und Kommerz. Eine unwiderlegte beeidete Erklärung gilt universell als die einzige Wahrheit, und somit u.a. im Handel und Kommerz. Eine unwiderlegte und beeidete Erklärung steht als das Urteil, u.a. im Handel und Kommerz. Alle Männer und Frauen [Menschen] sollen ein garantiertes Rechtsmittel durch den festgeschriebenen Kurs des Gesetzes haben. Wenn ein Rechtsmittel nicht existiert, oder wenn das vorhandene Rechtsmittel unterwandert oder sinnentleert ist, dann muss man aus Notwendigkeit ein Rechtsmittel in seinem Sinne schaffen, welches mit der Glaubwürdigkeit der eigenen Erklärung unter Eid unterlegt ist. Ein Gesetz zu ignorieren könnte entschuldigt werden, aber es ist kein gültiger Grund für das Begehen eines Verbrechens, wenn das Gesetz für Jedermann leicht zugänglich ist, der eine angemessene Anstrengung unternimmt, sich über jene Gesetze zu informieren. Das ganze Corporate Government basiert auf kommerziellen und beeideten Erklärungen, kommerziellen Versicherungen, kommerziellen Pfandrechten und kommerzieller Notwendigkeit (engl.: commercial distress). Folglich haben Regierungen keine delegierten Rechte, kommerzielle Prozesse aufzuheben. Die rechtmäßige politische Macht eines Firmenobjekts ist unbedingt von dessen Besitz einer kommerziellen Versicherung gegen öffentlichen Schaden abhängig, denn es gilt: Keine Versicherung - keine Verantwortung, welches gleichzusetzen ist mit der Ungültigkeit einer offiziellen Unterschrift, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen einer wirklichen politischen Macht des Firmenobjekts, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen von delegierten Rechten nach Statuten als Firmenstütze zu arbeiten. Die rechtliche Macht der Firma ist den kommerziellen Bürgen untergeordnet. Rechtsprechung ist kein geeigneter Ersatz für eine Versicherung (engl.: Bond). Kommunale Firmen, Gemeinden, die Städte, Landkreise, Bezirksregierungen, Länder, Staaten, nationalen Verwaltungen und jegliche Arten ihrer Gerichte, haben keine kommerzielle Realität ohne eine Versicherung ihrer selbst, ihrer Gesetze und der Effekte dieser Gesetze. Diese müssen vorab und/oder auf Verlangen vorgezeigt und offen gelegt werden.

Annahme von Angeboten, Akzeptanzen, Schuldscheinen usw.

Der Hausgeber/Gläubiger behält sich vor, Angebote anzunehmen. In einem solchen Fall sichert die andere Vertragspartei die Vertragsleistung auch nach einer konditionierten Akzeptanz des Herausgebers entsprechend, ordnungsgemäß und innerhalb der jeweiligen unwiderruflichen Frist zu.

Akzeptanzen können vom Herausgeber auf Entehrungen angewandt werden. Mit der Erteilung einer Akzeptanz wird ein Handelsvertrag geschlossen; dies gilt auch dann, wenn die Leistung der anderen Partei bereits erfolgte. Im Falle der Akzeptanz durch den Herausgeber gilt jegliche Kontroverse bezüglich des Inhaltes, auf den sich die Akzeptanz bezieht, als erledigt; hierdurch ist jegliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen.

Für die Annahme von kommerziellen Wertpapieren (Akzepten (Accept for Value), Schuldscheinen, Wechsel, Pfandbriefe, o.ä.) bzw. sonstige Angebot durch den Herausgeber zugestellt werden, hat er die Möglichkeit, innerhalb von sieben Tagen – in der gesetzlich gebotenen Form – denen schriftlich zu widersprechen. In seinem Widerspruch muß eine von den anderen o.g., durch den Herausgeber vorgeschlagene Ausgleichsform genannt werden. Die Sonderregelung zur Verkürzung dieser Einspruchsfrist wird durch den Empfänger in Anspruch genommen, sobald er innerhalb dieser Einspruchsfrist zusätzliche Vertragsleistungen abrufen. Der Abruf zusätzlicher Vertragsleistung bekundet seinen ausdrücklichen Willen zur Akzeptanz, bzw. des Akzepts/Schuldscheins/ analog, als „ausgleichendes Instrument“, der vorgeschlagenen Ausgleichsform und des darin bezeichneten Wertes des Herausgebers. Wird ein Termin zum Ausgleich (auch einer Teilbegleichung) am vereinbarten Ort unbegründet nicht wahrgenommen, gilt die Gesamtforderung unwiderruflich als beglichen.

Vertragstreue

Es gilt der (lateinische) Rechtsgrundsatz pacta sunt servanda; Verträge sind einzuhalten. Entsprechend ist die jeweilige Vertragsleistung zu erbringen. Im Falle der Akzeptanz, bzw. des Ausgleichs durch den Herausgeber, gilt jegliche Kontroverse als erledigt; hierdurch ist jegliche öffentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. Die Anwendung, Initiierung oder Ankündigung unlauterer Mittel zur Abwendung seiner vertragsgemäßen Leistung(en) gilt unter den Vertragsparteien als ausgeschlossen und untersagt. Hierunter fallen auch sog. Strafanzeigen gegen den Herausgeber, seiner Familie, wie kommerziellen Papieren im Rahmen eines Vertrages zwischen den Parteien. Ein Zuwiderhandeln würde zumindest eine unheilbare Entehrung bedeuten.

Freier Wille und freier Weg

Der freie Wille und der freie Weg des Herausgebers sind immer gewährleistet. Dies gilt im Besonderen auch für die Ein- und Ausreise aus/nach/in Deutschland und aus/nach/in die BRD (Bundesrepublik Deutschland). Das Brechen und Unterbrechen des freien Willens und/oder des freien Weges des Herausgebers, unabhängig von der jeweiligen Form der Unterbrechung (sei es z.B. durch Ankündigung von Zwang, Übeln oder gar Gefahr für den Körper oder das Leben, oder der Freiheit, das Ausüben von Zugzwang auf den Herausgeber, Verwaltungsakte gegen den Willen des Herausgebers oder seiner Familie, etc.) gilt als schwere Entehrung und Entrechtung des lebenden Mannes [Menschen], sofern keine direkte, konkrete und unmittelbare Gefahr gegen Andere durch den Herausgeber zweifelsfrei, direkt und beweisbar ausgeübt wurde und wird.

Handlungen von öffentlichen Stellen, Verwaltungen und/oder sonstigen Konstrukten

Jede öffentliche Stelle, Verwaltung und/oder sonstiges Konstrukt, welche für sich in Anspruch nimmt sogenannte hoheitliche Akte vollziehen zu dürfen, hat sich zweifelsfrei als solche zu legitimieren. Dies gilt auch für alle ihre Angestellten, Bediensteten und/oder Erfüllungsgehilfen. Staatliche Ämter stellen Amtsausweise für Ihre Mitarbeiter (Amtspersonen) aus. Dienstausweise gelten als Beweis der Widerspiegelung von Privatinteressen und/oder Interessen von kommerziellen Einheiten und/oder verschuldeten Konstrukten und als Beweis des Fehlens staatlichen und souveränen Handelns. Auf Anfrage und/oder Nachfrage müssen diese das Original und/ oder die notariell beglaubigte Kopie der staatlichen Rechtsvorschriften vorlegen, auf welche sich diese in Ihrer Korrespondenz und in Ihrem Handeln beziehen.

Entehrungen

Als Entehrung gilt jegliches unehrenhafte Verhalten einer Partei bzw. des/der Schuldner. Im Besonderen gilt dies für: Bruch des Vertrages, aktiv oder passiv verweigerte Auskunft von Institutionen, Firmen, Ämtern, und/oder Stellen, die in der Öffentlichkeit tätig sind, aktives oder passives Verschweigen von Vertragsdetails oder Anhangsverträgen (engl.) sogenannte statute stapel, unfreiwillige Dienstbarkeit, Sklaverei, Menschenhandel, Vollstreckungen auf Grund nicht staatlicher und ordnungsgemäß zu Stande gekommener Gesetze, Anwendung ungültiger oder nichtiger oder rechts- oder grundgesetzwidriger (verfassungswidriger) Gesetze, Zurückweisen von Wertpapieren und Papieren aller Art des Gläubigers bzw. Herausgebers die den Ausgleich von Forderungen bewirken sollten, Durchführung von hoheitlichen Akten ohne die zweifelsfreie Berechtigung durch den ursprünglichen Souverän (das jeweilige Staatsvolk) nachzuweisen, Anwendung oder Ankündigung unlauterer Mittel zur Abwendung seiner vertragsgemäßen Leistung, Bruch der Treuhand, Transfer der Treuhandschaft für die Person /Namen / den Menschen mit gleichem oder ähnlichen Namen wie der Herausgeber oder der Versuch hierzu ohne explizites Benennen dieses Vorganges als solchen, etc.

Eine Entehrung gilt als unwiderrufliche und absolute Zustimmung zum jeweiligen Angebot des Herausgebers bzw. Gläubigers und/oder Pfandrechts gemäß nachstehender Aufstellung über Kosten und Preise.

Verweigerte Annahmen

Verweigert der Vertragspartner des Herausgebers/Gläubigers eine Annahme, Übergabe, Zustellung oder Sendung (Brief, Paket, etc.) gilt die Zustellung/Sendung dann trotzdem als zugestellt.

Verweigert der Vertragspartner/Empfänger des Herausgebers/Gläubigers die Akzeptanz für Wert (Accept for Value) oder ein sonstiges Wertpapier, wie einen Schuldschein, welche – im kommerziellen Recht – ausgleichende Wirkung der jeweiligen Forderung entfaltet, und dem Euro als Zahlungsinstrument gleich gestellt ist, hat dies zur Folge, daß die betreffende Forderung wie auch das Konto, unwiderruflich ausgeglichen ist (Nullstand).

Eine Abweisung/Ablehnung oder Zurückweisung kommerzieller Instrumente zum Forderungsausgleich des Herausgebers gilt zwischen den Vertragsparteien auch als unheilbare Entehrung und als kommerzieller Defekt. Eine solche Handlungsweise begründet die unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Leistungspflicht der anderen Vertragspartei – gemäß der GBO – Sie Gebührentabelle.

Untersagungen

Es gilt zwischen den Parteien als untersagt, Korrespondenz und sonstige Vertragsbestandteile, welche in einer Weise als privat und streng vertraulich und/oder nicht für das öffentliche Protokoll gekennzeichnet wurden, in die Öffentlichkeit zu tragen. Eine Verletzung dieser Untersagung ist eine unheilbare Entehrung. Die Klage in der Öffentlichkeit für einen privaten Anspruch, eine private Forderung ist zwischen den Parteien gestattet.

Bevollmächtigungen

Der Herausgeber/Gläubiger beauftragt fallweise auch Dritte freie Mitarbeiter, freie Rechtsvertreter, Beistände, Recht()beistände, Gutachter, Anwälte oder Beauftragte. Die Beauftragung bzw. Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Eine Abweisung oder Zurückweisung der Vertreterschaft des Herausgebers gilt zwischen den Vertragsparteien als unheilbare Entehrung und begründet die unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Leistungspflicht gemäß GBO der anderen Vertragspartei. Analog gilt dies für den Fall der Abweisung/Zurückweisung von Bevollmächtigten und/oder Beauftragten des Herausgebers.

Vertragszweck

Der Vertragszweck besteht in der Festlegung von vertraglichen Rahmenbedingungen. Jede Vertragspartei hat die Pflicht vertraglich festgelegte Grundlagen einzuhalten. Wenn angebotene Vertragsleistungen unter der Androhung von Zwangsmaßnahmen stehen, behält sich der Herausgeber (hier Gläubiger genannt) vor, eine sofortige Sanktion gemäß dieser vertraglichen Geschäfts- und Handelsbedingungen gegenüber dem verantwortlichen Vertragspartner einzuleiten.

Der/Die Verantwortliche/n (Prinzipale) dieser Handlungen bzw. Zwangsmaßnahmen gelten gegenüber dem Gläubiger/Unterzeichner als Gesamthaftender und Gesamtschuldner seiner Untertanen oder Erfüllungsgehilfen.

- a. Alle Vertragsleistungen dieses Vertrages seitens des Herausgebers erfolgen unter Vorbehalt und in der Regel unter der Androhung von Zwangsmaßnahmen durch den Erfüllungsgehilfen bzw. der Prinzipale.
-

-
- b. Der Vorbehalt des Herausgebers, auch Gläubiger genannt, basiert auf der Tatsache, daß der/die Erfüllungsgehilfe(n) vorgeben, zu amtlichen, staatlichem und hoheitlichen Handeln berechtigt zu sein, ohne dies belegt oder auch nur bestätigt, geschweige denn, sich diesbezüglich amtlich nachgewiesen zu haben oder legitimiert zu sein. Eine Autorisierung durch Besatzungsrecht (z.B. Tagesbefehl) wurde ebenfalls nicht nachgewiesen.

Inkrafttreten des Vertrages durch Annahme der VG&HB / HO – bzw. durch Androhung

Diese Vertraglichen Geschäfts- und Handelsbedingungen (VG&HB) oder Handelsordnung (HO) genannt, sind allgemein gültig und allgemein verbindlich sowie stillschweigend in Kraft.

Durch Maßnahmen einer anderen Person, Organisation, einer vorgeblichen – behaupteten Institution, Behörde, Amt u.a. – den Herausgeber oder dessen PERSON betreffend – treten diese Bedingungen bzw. dieser Vertrag, durch konkludentes Handeln- durch Annahme von Leistung(en) sofort in Kraft.

Annahmedetails:

Mit der Annahme irgendeiner oder mehrerer Vertragsleistungen des **Herausgebers/Gläubigers, entsprechend dieser Handelsordnung (HO) tritt automatisch, auch die zugeordnete „Allgemeine Gebührenordnung“ (GBO) in Kraft.** Dies sowohl durch Maßnahmen der Erfüllungsgehilfen bzw. dessen in der Öffentlichkeit tätigen Arbeitgeber, Firma, behauptete Behörde und/oder behauptetes Amt, auch Kaufmann/Prinzipale – bzw. allgemein auch Empfänger genannt.

Diese allgemeinen Handelsbedingungen (HO) haben Vorrang vor allen anderen Handels- und Geschäftsbedingungen/Statuten/vermeintlichen Gesetzen und können nicht durch andere Geschäftsbedingungen, unfreiwillige invisible Verträge oder Handelsangebote der Empfänger oder Erfüllungsgehilfen etc. außer Kraft gesetzt werden. Mit der Annahme einer Vertragsleistung des Leistenden stimmen der Empfänger oder seine Erfüllungsgehilfen, u.a. unwiderruflich zu, diese allgemeinen Handelsbedingungen als oberste Rechtsform unter Ausschluß ihrer eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuerkennen.

Die direkte oder indirekte Annahme einer Vertragsleistung kommt dem Erhalt von Geldern im Rahmen einer Zwangsbeitreibung gleich (z.B. Barzahlung, Kontopfändung etc.) Die Handlungen des Erfüllungsgehilfen und seiner Helfer werden als ultra-vires betrachtet.

Eine Vertragsleistung im Sinne des Vertrages gilt auch als angenommen, wenn der Empfänger selbst oder mittels seiner Erfüllungsgehilfen sonstige Zwangsmaßnahmen (z.B. Haftbefehl, Durchsuchungsanordnung, Zwangsversteigerung etc.) umsetzt, der Schreiben versendet, die Forderungen gegen den Herausgeber, oder die PERSON gleichen Namens erheben (z.B. „Bescheide“ oder „Beschlüsse“). Das Inkrafttreten des Vertrages beginnt mit/durch Annahme.

Das Inkrafttreten wird auch durch Weitergabe des Geschäftsvorgangs und/oder durch Verweisungen an behauptete Staatsanwaltschaften und/oder Gerichte jeglicher Art ausgelöst.

Der Vertrag tritt außerdem in Kraft, wenn dem Herausgeber oder der PERSON, durch den Erfüllungsgehilfen ein Kontakt erfolgt, Forderungen gestellt werden, eine Zwangsmaßnahme angedroht wird / analog. Dazu gehören auch Verbaläußerungen jeglicher Art.

Die Rechtskraft tritt sofort ein, durch die geltenden SHAEF-Gesetze und SMAD Befehle sowie BK/O, welche seit mindestens 18.07.1990 geltendes Besatzungsrecht und Genfer Konventionsrecht darstellen.

Änderungen und Ergänzungen jeglicher Art behält sich der Herausgeber/Gläubiger jeder Zeit vor.

Alle Rechte des Herausgebers sind gemäß UCC 1-308 without prejudice vorbehalten.

Der Herausgeber behält sich ausdrücklich, gemäß UCC 1-308 „without prejudice“ – alle Rechte ohne irgendwelche Nachteile vor. Dies „im Voraus“ und gemäß „**nunc pro tunc**“ – rückwirkend zum Tag der Gründung der PERSON als Rechtssubjekt – für sich in Anspruch.

Dies ergänzend auch im Sinne wie „ohne Nachteil“ oder „ohne Vorurteil“ oder „unter Protest“ oder Ähnliches.

Alle Maßnahmen des Mannes Peter Johann : Mauser, die deren Unterschrift tragen, sind gemäß „without prejudice“ UCC 1-308 „unter dem Vorbehalt allen Rechts“ – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – ausgefertigt. Der Herausgeber akzeptiert in seiner grenzenlosen Souveränität nicht und kann somit nicht gezwungen werden, unter irgendeinem kommerziellen Vertrag oder Insolvenz zu handeln, in die er nicht wissentlich, freiwillig und absichtlich, mit seinem freien Willen, eingetreten ist. Weiterhin wird er keine Haftung übernehmen für den erzwungenen, oder durch Täuschung erlangten Vorteil von irgendeinem nicht offenbarten Vertrag, kommerzieller Vereinbarung oder Insolvenz.

Schadenersatz – Pfandrecht – Pfandbrief

Sowohl das Ereignis, welches das Inkrafttreten des Vertrages auslöst, als auch jede weitere Vertragsleistung, verpflichtet den Kaufmann (Prinzipal), wie auch die Erfüllungsgehilfen zum Schadenersatz gemäß der zugeordneten aktuell gültigen Gebührenordnung. Der Schadenersatz begründet sich im kommerziellen Handelsrecht, wie auch nach dem deutschen BGB – Persönliche Haftung nach § 839 BGB und § 823 BGB in Verbindung mit dem Grundgesetz Art. 34. Jeder Beteiligte haftet privat, gesamtschuldnerisch wie unbegrenzt und unterwirft sich ohne Einrede der Verjährung der sofortigen Zwangsvollstreckung und/oder Pfändung seines gesamten Vermögens, Besitzes und/oder Eigentums.

Höhe des Schadenersatzes – Pfandrechts

Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach den jeweiligen Vertragsleistungen und/oder Rahmenbedingungen, sowie deren Zustandekommen, bezogen auf die verbundene Gebührenordnung (GBO). Der Schadenersatz ist für jeden einzelnen, beteiligten Erfüllungsgehilfen und deren verantwortlichen Vorgesetzten, Behördenleiter, Geschäftsführer und/oder Amtsleiter, Beschäftigte, Angestellte, sog. Beamte, Rechtspfleger, Richter usw. fällig.

Der von der Leistungspflicht abhängige Schadenersatz – das Pfandrecht – wird als Berechnungsgrundlage in USD fällig (\$) Die Einforderung des Pfandrechts kann in jeder frei zum USD konvertierbaren Währung – vorzugsweise in Euro, CHF u.a. von dem Herausgeber zu bestimmenden Währungen erfolgen.

Zu entnehmen in den einzelnen Positionen in der Tabelle der Gebührenordnung (GBO). Diese Tabelle bzw. die Arten von Vertragsleistungen können durch den Herausgeber jederzeit beliebig erweitert, angepaßt, geändert und an internationales Recht angepaßt werden.

Widerspruchsbelehrung

Nur die sofortige Einstellung aller Handlungen des Schuldners und/oder seiner Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Gläubiger, lassen den Vertrag nicht im vollen Umfang gültig werden. Die bis zur Einstellung aufgelaufenen Schäden, Schulden und Verbindlichkeiten müssen aber im vollen Umfang, in der vom Gläubiger geforderten Form ausgeglichen werden.

Wenn der Schuldner durch Handeln (konkludent) bzw. in seinen Taten fortfährt, Tatsachen schafft oder geschaffen hat, diese nicht sofort beseitigt, ist sein Widerspruchsrecht verwirkt.

Konkludentes Handeln des Schuldners wird als dessen Rechtsbindungswille erkannt und gewertet.

Unwissenheit, Rechtsblindheit des Schuldners, deren Erfüllungs-, und/oder Verrichtungsgehilfen entbindet in keinster Weise von der Leistungspflicht.

Kosten, Preise, Konditionen, Vertragsarten, Pfandrechte (Affidavit of Obligation)

Vertragsleistungen	Kosten für den Schuldner und seine Erfüllungs-, und Verrichtungsgehilfen	Höhe des Pfandrecht auf Seiten des Gläubigers, oder bei Zahlungsverzug
Behinderung des freien Weges	25.000,00 US\$	500.000,00 US\$
Androhung von Zwangsmaßnahmen	25.000,00 US\$	500.000,00 US\$
Umsetzung von Zwangsmaßnahmen und/oder Behinderung des freien Weges	100% des entstandenen Schadens zzgl. 250.000,00 US\$	5.000.000,00 US\$
Aufgedrängte und/oder nicht beauftragte Leistungen	100% des entstandenen Schadens zzgl. 100.000,00 US\$	500.000,00 US\$
Entehrungen aller Art	bis 125.000,00 US\$	2.000.000,00 US\$
Missachtung der Ausweispflicht und/oder Auskunftspflicht der Schuldner	150.000,00 US\$	600.000,00 US\$
Aufwandspauschale pro Brief	bis 500,00 US\$	5.000,00 US\$
Basispauschale für nicht bestellte treuhänderische Tätigkeiten bei Angeboten aller Art durch den Schuldner	bis 1.500,00 US\$	30.000,00 US\$
Fehlende oder unvollständige Unterschriften des Schuldners	50.000,00 US\$	1.000.000,00 US\$
Aufgedrängte Besuche des Erfüllungsgehilfen und/oder seiner Helfer, gleichgültig ob mit oder ohne Anmeldung	50.000,00 US\$	1.000.000,00 US\$
Schuldner ist bewaffnet	zusätzlich 500.000,00 US\$	15.000.000,00 US\$
Handgreiflichkeiten und/oder Übergriffe und/oder Beleidigungen aller Art	250.000,00 US\$	10.000.000,00 US\$
Entführung, Menschenraub, Verbringung des Gläubigers	5.000.000,00 US\$	25.000.000,00 US\$
Ignorieren von Willenserklärungen jeglicher Art	250.000,00 US\$	2.000.000,00 US\$
Erzwingungshaft, Beugehaft und/oder Zwangsbetreuung pro vollen oder angefangenen Tag	500.000,00 US\$	50.000.000,00 US\$
Eindringen auf Grundstücke bzw. in Gebäude, alles Arten von Hausfriedensbruch oder Landfriedensbruch	500.000,00 US\$	10.000.000,00 US\$
Folgeschäden jeglicher Art	100% der Gesamtforderung des entstandenen Schadens zzgl. 250.000,00 US\$	1.000.000,00 US\$
Einbehaltung, Zurückhalten, Unterschlagung, Nichteinlösung von Papieren, Wertpapieren aller Art, u.a. Akzeptanzen, Akzente und/oder Verweigerung des Ausgleichs der öffentlichen Konten des Gläubigers	120.000,00 US\$	5.000.000,00 US\$
Erkennungsdienstliche Maßnahmen aller Art	250.000,00 US\$	5.000.000,00 US\$

alle Arten von Psychoterror oder weißer Folter gegenüber dem Gläubiger	mindestens bzw. je Versuch 25.000.000,00 US\$	50.000.000.000,00 US\$
Unerwünschte Bild, Video und Tonaufnahmen	250.000,00 US\$	5.000.000,00 US\$
Alle Arten von unfreiwilliger Dienstbarkeit	bis 250.000,00 US\$	5.000.000,00 US\$
Inkassomaßnahmen ohne Nachweis des Vertrages und des Schuldtitels und der Titelübertragung (im Original)	bis 250.000,00 US\$	5.000.000,00 US\$
Verweigerung, Ignorieren, fehlender Ausgleichs von Forderungen aller Art zum geforderten Zeitpunkt	zehnfacher Betrag der ursprünglichen Forderung	ursprüngliche Forderung wandelt sich in zehnfaches so hohes Pfandrecht um

Hier nicht aufgeführte Vertragsleistungen und/oder Preise werden vom Gläubiger individuell festgelegt.

Pflichten des Schuldners

Der Verzug für, von dem Gläubiger geforderte Positionen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Handelsbedingungen, tritt automatisch einen Tag nach Fälligkeit der Rechnung ein, sofern der Gläubiger im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt wurde. Es wird darauf hingewiesen das sich der/die Schuldner spätestens vierzehn Tage nach Eintritt des Verzuges bei Forderungen aller Art selbst in ein öffentliches Schuldnerregister einzutragen hat [UCC 3, Washington DC und Schufa (*sic*)]. Den schriftlichen Nachweis über den erfolgten Eintrag hat der/die Schuldner unaufgefordert vorzulegen. Bei Nichterbringen dieser Pflicht des Schuldners, geht der Gläubiger davon aus, daß der/die Schuldner damit sein/ihr stillschweigendes Einverständnis bekunden, diese Eintragung zu seinen/ihren Lasten vorzunehmen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Schuldner.

Dokumentation / Beweissicherungen

Der/die Schuldner erklären sich damit einverstanden, daß von ihnen zu jeder Zeit Aufzeichnungen in Bild, Video und Ton angefertigt werden können. Dieses Recht ist zu jeder Zeit durch den Gläubiger auf Dritte übertragbar.

Inkrafttreten

Nunc pro tunc zum dreißigsten Tag des elften Monats im Jahre Zweitausendvierzehn [Termin der Lebenderklärung]

Änderungen und Ergänzungen jeglicher Art behält sich der Herausgeber / Gläubiger jeder Zeit vor.

Es gilt: Notice to principal is notice to agent; notice to agent is notice to principal. Heißt, Kenntnis des Auftraggebers bedeutet Kenntnis des Erfüllungsgehilfen, und Kenntnis des Erfüllungsgehilfen bedeutet Kenntnis des Auftraggebers.

Ausgefertigt wurde diese Version am ersten Tag im ersten Monat des Jahres Zweitausendfünfehn

gez. Gläubiger: Peter Johann, lebender Mann, aus dem Hause Mauser

Zusätzliche rechtsverbindliche Hinweise:

Der lebende Mann, Peter Johann, aus der Familie Mauser, ist erstrangiger Gläubiger, alleinig beitragend Begünstigte, Nutznießerin und Bevollmächtigte der PERSON als Rechtssubjekt bzw. des Namens PETER JOHANN MAUSER und/oder aller alphanumerischen Varianten dieses Namens.

[Eine dritte Partei, die nur dazu dient in einer Transaktion mitzuwirken. **Siehe auch Black's Law Dictionary, 6th Ed.** Seite 1421 und „Stramineus homo“, Seite 1421, **siehe auch Black's Law Dictionary, 6th Ed.** Seite 502 “Dummy Corporation”]

Zu beachten ist, daß bei der von Ihnen gewünschten oder beabsichtigten Aufnahme von Geschäftsbeziehungen gegenüber der Person PETER JOHANN MAUSER – **der lebende Mann Peter Johann Mauser – als Drittpartei zu betrachten, und prinzipiell schadenfrei zu halten ist.**

Alle Werte, alle Formen von Besitz und/oder Eigentum, Nutzungs- und Nießbrauchs-Rechte, welche in der Öffentlichkeit auf den Namen PETER JOHANN MAUSER laufen und/oder registriert wurden oder noch werden, sind durch ein privates Sicherungsabkommen auf den lebenden Mann, genannt Peter, aus dem Hause/Familie Mauser übertragen worden.

Jeder, der mit dem lebenden Mann Peter aus dem Hause/Familie Mauser, hier als Gläubiger, „Quelle allen Wertes“, vertragliche Vereinbarungen anbahnt bzw. schließen möchte oder eingeht, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, daß vorrangig Naturrecht, wie „göttliches Recht und Gesetz“ gilt.

Bezüglich der Person/Name, PETER JOHANN MAUSER, im Bedarfsfall „Deutsches Recht (BGB) in Verbindung mit dem HGB (sic)“ in der Gültigkeit bis zum 26. Juli 1914 – in Verbindung mit der HLKO (Haager Landkriegsordnung) (sic) und/oder im Zweifelsfall UCC (sic) gilt.

25 Punkte des Handelsrechts

Der Unterzeichner geht bei Beziehungen mit Personen in der Öffentlichkeit, Behörden und Unternehmungen von folgenden Tatsachen, Ansichten und Rechtsauffassungen aus. Sie glaubt, daß diese wahr, korrekt und nicht widerlegbar sind.

- 1.) Der Unterzeichner, auch bekannt als **Peter Mauser** ein lebendiger, beseelter Mann aus Fleisch und Blut, hat unveräußerliche, gottgegebene Rechte inne.
 - 2.) Der Unterzeichner nimmt die Ausübung dieser Rechte wahr.
 - 3.) Der Unterzeichner wurde frei geboren.
 - 4.) Der Unterzeichner ist originär Treugeberin aller Werte und einzig beitragende Begünstigte der natürlichen Person PETER JOHANN MAUSER (oder abweichende Schreibweisen davon). Der Unterzeichner ist die einzige Partei, die einen rechtmäßigen Anspruch und Anrecht auf die Forderungen und alle Erlöse, alle Produkte und Werte der Person hat (Sicherheit der Person / Security of the Person).
 - 5.) Der Unterzeichner ist Gläubigerin aller Werte der Person mit übergeordnetem Sicherungsinteresse.
 - 6.) Der Name der Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Die Haftung für die Person liegt beim Staat.
 - 7.) Der Staat ist als kommerzielle Einheit tätig.
 - 8.) Der Staat operiert im Staatsbankrott und hat den Wert der lebendigen Männer und Frauen als Wert zur Sicherung der Staatsschulden kollateralisiert und dafür keinen Gegenwert aus eigenen Mitteln gegeben.
 - 9.) Die jeweiligen Banknoten, die als gesetzliches Zahlungsmittel in einem Staat zum Umlauf bestimmt sind, basieren auf den Werten der Männer und Frauen, es sei denn es existiert ein substanzieller Einlöseanspruch. In der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND sind auf EURO lautende Banknoten nicht substantiell einlösbar.
 - 10.) Den Männern und Frauen steht ein Ausgleich für die Übertragung dieser Werte an den Staat zu. Der Unterzeichner macht diesen Ausgleich geltend.
 - 11.) Der Unterzeichner operiert als autorisierter Repräsentant der natürlichen Person.
 - 12.) Der Unterzeichner ist als lebendiger Mann Souverän und operiert unter den Prinzipien des Naturrechts (Vernunft) und des internationalen privaten Handelsrechts (Kommerz).
 - 13.) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zunächst den Versuch einer privaten gütlichen Einigung bezüglich jeglicher Kontroverse oder Schuld zu unternehmen. Eine private Einigung wird von beiden Seiten als verbindlich anerkannt und wirkt öffentlich bindend.
 - 14.) Vertragspartner ist die jeweilige Behörde, Unternehmung, seine Verantwortlichen, Bevollmächtigten, Agenten oder Beauftragten, die einen Anspruch gegen die Person des Unterzeichners erheben oder ihm ein sonstiges Angebot machen.
 - 15.) Bei Anwendung öffentlicher Gesetze oder Rechtsnormen gegen den Unterzeichner oder ihre Person ist der Unterzeichnerin rechtzeitig, vor Beginn einer Maßnahme, eine durch einen Zeichnungsberechtigten unterschriebene Haftungserklärung oder eine Versicherungspolice vorzulegen, die die Ausführung dieser Gesetze oder Rechtsnormen versichert. Andernfalls handeln die Ausführenden unter unbegrenzter privater Haftung.
-

-
- 16.) Als Instrument wird jedes Papier bezeichnet, das einen Wert verbrieft oder das von dem Unterzeichner für Wert angenommen oder akzeptiert wurde. Eine Annahme kann auch mündlich oder in einer anderen geeigneten und im Geschäftsleben üblichen Form ausgedrückt werden.
- 17.) Eine Annahmeerklärung (Akzept, Acceptance) durch der Unterzeichner genügt in dem vorherrschenden kommerziellen System, um seitens des Vertragspartners eine Schuld administrativ in seiner Buchführung auszugleichen. Die Annahmeerklärung des Unterzeichners gilt als Leistungserfüllung.
- 18.) Mit der Übertragung einer Annahmeerklärung oder eines Akzepts („Accepted for Value“) oder eines Schuldscheins („promissorynote“) oder von sonstigen kommerziellen Dokumenten („bonds“, „drafts“, „billsofexchange“, etc.) an den Vertragspartner gelangt der Wert des Instruments in den Verfügungsbereich des Vertragspartners. Gleichzeitig erhebt der Unterzeichner Anspruch auf die ausgleichende Verbindlichkeit des Herausgebers des Instruments gegenüber der Unterzeichner in. Der Vertragspartner verpflichtet sich, unverzüglich den Ausgleich in seiner Buchführung administrativ herbeizuführen, oder, falls erforderlich, das Instrument auf eigene Kosten seinem Kreditinstitut zur Gutschrift vorzulegen.
- 19.) Mit Übertragung des Instruments an den Verantwortlichen, Vertreter oder Beauftragten des Vertragspartners wird dieser zum fiduziären Schuldner mit der Verpflichtung, die Buchführung zu Gunsten der Person der Unterzeichner auszugleichen.
- 20.) Der Vertragspartner kann Einwendungen aufgrund technischer Defekte des Instruments oder sonstiger Hindernisse nur innerhalb von zweiundsiebzig Stunden nach Erhalt des Instruments gegenüber der Unterzeichner in geltend machen. Der Einwendung sind geeignete Belege beizulegen. Der Einwendung ist eine unter unbegrenzter kommerzieller Haftung unterschriebene Bestätigung für die Wahrheit und Richtigkeit der Einwendung und der beigefügten Belege beizulegen. Nach Ablauf der Frist verzichtet der Vertragspartner ausdrücklich auf etwaige Ansprüche und Maßnahmen (estoppel).
- 21.) Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem Unterzeichner unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang des Instruments und den Ausgleich der Forderung, sowie einen Kontoauszug zuzusenden, der den Ausgleich widerspiegelt.
- 22.) Sollte der Vertragspartner einzelne oder alle Punkte dieser NOTICE OF UNDERSTANDING AND INTENT für ungültig halten, hat er innerhalb von zweiundsiebzig Stunden nach Kenntnisnahme die Gelegenheit, diese Punkt für Punkt durch Erklärung unter Eid zu widerlegen. Nach Ablauf der Frist stimmt er unwiderlegten Punkten ausdrücklich zu.
- 23.) Der Unterzeichner kündigt an, künftige Rechnungen, herausgegeben von Behörden oder Unternehmungen, grundsätzlich für Wert zu akzeptieren und zeitnah zurückzusenden.
- 24.) Es gelten ansonsten die sogenannten „Maxims of Commercial Law“ als Grundlage allen menschlichen Rechts. Unter diesen: „Im Kommerz ist die Wahrheit souverän.“, „Die Wahrheit wird ausgedrückt durch eine Erklärung unter Eid.“ und „Eine unwiderlegte Erklärung unter Eid steht als Wahrheit im Kommerz.“
- 25.) Der Unterzeichner legt größten Wert darauf, den Frieden zu wahren, sich ehrenvoll zu verhalten und die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

By **Peter Johann aus dem Hause Mauser** A.R.



Rechtliche Hinweise:

Jeder der mit dem lebenden Mann, genannt Peter Johann, aus dem Hause Mauser vertragliche Vereinbarungen anbahnen bzw. schließen möchte, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass primär Naturrecht gilt, sowie bezüglich der Person/Name "deutsches Recht" (*sic*) auf Basis BGB (*sic*) und HGB (*sic*) a.F. in Verbindung mit, der HLKO (Haager Landkriegsordnung) (*sic*) und im Zweifelsfall UCC (*sic*) zur Anwendung kommt. Jegliche Anbindung an andere Rechtskreise sind Verhandlungssache, müssen bei Vertragsanbahnung genau benannt und im Wortlaut vorher bekannt gegeben und beigelegt werden, bedürfen aber immer der Zustimmung des lebenden Mannes, genannt Peter Johann aus dem Hause Mauser und sind entsprechend schriftlich festzulegen. Der lebende Mann, genannt Peter Johann, aus dem Hause Mauser ist keine Person und/oder kein Name. Der lebende Mann, genannt Peter Johann, aus dem Hause Mauser ist nachweislich Badener (*sic*) und gehört dem Volk des Großherzogtums Baden (*sic*) an.

Die Person und/oder der Name Peter Johann, aus dem Hause Mauser besitzt durch Abstammung nach RuStAG 1913 (*sic*) die Staatsangehörigkeit des Bundesstaat Großherzogtum Baden (*sic*) [nicht Land Großherzogtum Baden (*sic*)], und dementsprechend müssen auch die internationalen Haager Abkommen der Landkriegsführung kurz HLKO und speziell die Art. 43 und 46 (*sic*), beachtet werden. Einer Staatsangehörigkeit DEUTSCH, deutscher Staatsangehöriger (gemäß StAG 1934 und/oder später), Europäische Union o.ä.m. wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Person und/oder der Name Peter Johann, aus dem Hause Mauser ist nicht wohnhaft in der Bundesrepublik (*sic*) - non domestic F.R.G. (*sic*).

Was gehört zur Schriftform, das Unterschriftenfordernis und wie muss eine Unterschrift sein

Zur Schriftform gehört grundsätzlich also die eigenhändige Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom

6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluss vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544).

Im Rechtsverkehr ist stets der ausgeschriebene Vor (Name) – u. Zuname (Familiename) zu verwenden! Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift der verantwortlichen Person unter einem per Post zugestellten Schriftstückes verstößt gegen die Rechtsnorm, daß Entscheidungen, Anordnungen, Willenserklärungen o.ä. zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich einer eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers bedürfen und infolge Ermangelung der durch Gesetz vorgeschriebenen Form nichtig ist (vergl. §§ 125 und 126 BGB).

Ein Bescheid/Mahnung ist eine Urkunde die einen Willen kundtut. Man muss also feststellen können, ob der umstrittene Bescheid/Mahnung überhaupt gewollt ist. Erklärungsbewusstsein und Erklärungswille bilden mit dem Geschäftswillen eine Einheit. Die „Grundsatznorm“ des § 133 BGB fordert demnach nicht nur die Erforschung des Geschäftswillens, sondern automatisch auch die Erforschung desjenigen Bewusstseins, das den Erklärenden bei seiner Willenskundgabe leitet. Das Erklärungsbewusstsein kann durch Erklärungsboten nicht transportiert werden. Dies bedeutet, dass ein Bescheid, der nicht vollständig wortwörtlich der Urschrift entspricht, eine Urkundenfälschung ist.

Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15; vgl. auch Bundesfinanzhof, Urteil vom 10. Juli 2002 – VII B 6/02 – BFH/NV 2002, 1597 und von Albedyll in: Bader u.a., VwGO, 2. Aufl., § 60 Rn. 29); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist, – >>und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren

Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)

„Die Unterschrift unter ein Schreiben ist eine Wirksamkeitserfordernis“ BGH vom

09.12.2010 (IX ZB 60/10)

Zum Nachweis, daß eine verantwortliche Willenserklärung („Beschuß“/„Urteil“, „Bußgeld-“/„Steuerbescheid“, „Haftbefehl“, „Vollstreckungsbescheid“, „schriftliche Verwarnungen sowie Anhörungen“, Mahnungen etc.) eines „Staatsanwaltes“, „Richters“, „Gerichtsvollziehers“, „Polizisten“ oder in anderer Funktion als „Beamter“, „Angestellter“ für die Behörde Handelnden vorliegt, muß diese nach § 126 BGB, § 44 VwGO, §§ 315, 317 ZPO und § 275 StPO sowie Art. 11 I und V EGBGB immer mit der eigenhändigen, vollständigen (Vor- und Familienname) Original-Unterschrift des Handelnden versehen an den Adressaten ausgehändigt werden (s. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S. 6, 442, Karlsru. Fam. RZ 99, 452).

Bei der Zustellung eines Schriftstückes, gleich welcher Art an die beteiligten Parteien, gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift des Verfassers. (vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 – BVerwG 9 C 40.87 – BVerwGE 81, 32, <33>).

Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift unter einem Dokument verstößt gegen die Rechtsnorm, daß Entscheidungen, Anordnungen, Willenserklärungen o.ä. zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich einer eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers bedürfen (§ 126 BGB). Verstößt etwas gegen eine Rechtsnorm, ist es nichtig (§§ 125 BGB, 44 VwVfG)! Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. (§ 129 Rn 8 ff BGH VersR S. 6, 442, Karlsru. Fam. RZ 99, 452) Bei einem Verstoß, einem an BRdVd-Gerichten nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf (eine Kladde) vor. (Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80. 1167, Karlsru. Fam. RZ 99, 452) Es setzt keine Notfrist in Lauf (BGH NJW 95, 933) auch keinerlei andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde. (Karlsru. Fam RZ 99, 452)

Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift der verantwortlichen Person unter einem per Post zugestellten Schriftstückes ist infolge Ermangelung der durch Gesetz vorgeschriebenen Form nichtig (vergl. §§ 125 und 126 BGB). Die Nichtigkeit ist auf Antrag festzustellen. (§ 44 BVwVfG)

Wie muss eine Unterschrift sein?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Urteil vom 21.3.1974 (VII ZB 2/74) zu der Frage, welche Anforderungen an eine Unterschrift im Sinne des § 130 Nr. 6 Zivilprozessordnung (ZPO) zu stellen seien, ausgeführt, zwar sei nicht zu verlangen, dass die Unterschrift lesbar sei; es müsse aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig sei, entsprechende charakteristische Merkmale aufweise und sich als Unterschrift eines Namens darstelle. Dazu gehöre, dass mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen seien, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehle. Diesen Anforderungen genüge ein Schriftzug nicht, der mit einem nach unten rechts offenen Rundhaken beginne, der in zwei auseinandergezogenen Wellen auslaufe, da dessen Anfang nicht vermuten lasse, dass dies den Buchstaben „S“ (für Rechtsanwalt S) darstellen könne.

Im Urteil vom 11.2.1982 (III ZR 39/81) hat der BGH sich insbesondere zur Abgrenzung eines bloßen Handzeichens von einer Unterschrift geäußert und ausgeführt, dass jedenfalls ein Schriftzug, der durch eine „nahezu senkrecht verlaufende Linie mit feinem Aufstrich und kurzen wellenförmigen Auslauf“ geprägt sei, sich seinem Erscheinungsbild nach nicht als Unterzeichnung mit vollem Namen, sondern als Handzeichen, d.h. als erkennbar abgekürzte Form des Namens, darstelle und „allenfalls als ein Buchstabe, vielleicht mit einem kleinen Abstrich“, gedeutet werden könne, sodass von einer wirksamen Unterzeichnung der Berufungsbegründung nicht ausgegangen werden könne.

Schreiben an BRD-Verantwortliche

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben wende ich mich an Sie um Sie über gravierende Mißstände in der BRD aufmerksam zu machen.

Seit spätestens März 2020 mit der Ausrufung einer inzwischen offensichtlich geplanten Pandemie traten diese Mißstände offen zu Tage.

Insbesondere, indem man uns vor Augen führte, wie einfach – quasi mit einem Fingerschnips – man uns unserer Grundrechte entledigen konnte.

Gerade so, als würde es sich nur um bloße Privilegien anstatt um Rechte handeln – das diese These in der Tat gar nicht so weit von der Realität entfernt ist, darauf komme ich zu einem späteren Zeitpunkt nochmal zurück.
Erschreckend war, dass die von mir auf solche Ereignisse erwartete Reaktion der dafür verantwortlich erklärten Berufsgruppe leider ausblieb.

Der Grund dafür sind zahlreiche Unzulänglichkeiten, von denen ich Ihnen in den folgenden Zeilen einige wenig berichten werde.

Irgendwann kam in mir die Frage auf, warum es in Urteilen eigentlich nicht mehr „Im Namen des deutschen Volkes“ heißt, sondern nur noch „Im Namen des Volkes“.

Ich habe noch keine endgültige Antwort darauf. Aber wenn der Wegfall des Wortes „deutschen“ seit dem Jahr 2000 vollzogen wird, dann könnte es vielleicht mit der deutschen Staatsangehörigkeit zu tun haben, die seit dem 01.01.2000 außer Kraft gesetzt wurde.

Beweis: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999, Teil 1, Nr. 38 vom 15.07.1999, Art. 4 auf S. 1623.

Das klingt spannend, ich weiß, aber noch spannender wird es bei Volkshoheit und Gewaltenteilung, wobei beides in der BRD nicht vorzufinden ist.

Es fehlt die Wahl des Polizeipräsidenten sowie die Richterwahl auf Zeit durchs Volk, die allein gewährleisten, dass Exekutive und Judikative dem natürlichen Rechtsempfinden des Volkes folgen. Der Richter wird durch den Justizminister ernannt, welcher selbst als Mitglied des Parlaments mit der Legislative zusammenfällt. Darüber hinaus untersteht die Exekutive seiner Weisung.

Damit haben wir die Vereinigung der drei Staatsgewalten in einer Person. Strukturell entspricht das mit Nichten einer Gewaltenteilung, sondern vielmehr dessen genauem Gegenteil, einer Gewalteneinheit.

Zugegebenermaßen war ein Rechtsstaat auch zu keinem Zeitpunkt – weder bei ihrer Konzeption noch bei ihrer Umsetzung – ein erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland.

Dies legt vor allem auch die Grundsatzrede von Carlo Schmid vor dem Parlamentarischen Rat bei der Einführung des Grundgesetzes und der Gründung der BRD nahe, ich zitiere zur Verdeutlichung einen Auszug daraus:

„Nichts ist für diesen Zustand kennzeichnender als der Schluß-Satz in Dokument Nr. III, worin ausdrücklich gesagt ist, daß nach dem Beschluß des Parlamentarischen Rates und vor der Ratifikation dieses Beschlusses in den Ländern die Besatzungsmächte das Besatzungsstatut verkünden werden, damit das deutsche Volk weiß, in welchem Rahmen seine „Verfassung“ gilt. [...]

Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen.

Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen.

Wir haben keinen Staat zu errichten.

Wir haben etwas zu schaffen, das uns die Möglichkeit gibt, gewisser Verhältnisse Herr zu werden, besser

Herr zu werden, als wir das bisher konnten.

Auch ein Staatsfragment muß eine Organisation haben, die geeignet ist, den praktischen Bedürfnissen der inneren Ordnung eines Gebietes gerecht zu werden.

Auch ein Staatsfragment braucht eine Legislative, braucht eine Exekutive und braucht eine Gerichtsbarkeit. [...]“

Im Allgemeinen lässt Carlo Schmid während seiner Rede keine Gelegenheit aus, den Volkswillen der Deutschen klar von dem ihm damals bevorstehenden BRD-Konstrukt abzugrenzen.

Inhaltlich bringt Schmid dabei immer wieder unmissverständlich zum Ausdruck, dass die BRD vom Militär der drei westlichen Besatzungsmächte nicht als Staat, sondern als Besatzerverwaltung konzipiert und per Militärbefehl eingerichtet werden soll.

Dass es sich beim "Grundgesetz" um keine Verfassung – also nicht die höchste Rechtsnorm in einem Staat, sondern niederrangiges Besatzungsrecht – handelt, findet genauso explizit Erwähnung, wie dass es sich bei der BRD um keinen Staat, sondern die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft handelt.

Auch die Haager Landkriegsordnung lässt an diesem Umstand keinen Zweifel aufkommen.

So sieht sie ein Grundgesetz als ein zeitlich begrenztes Provisorium an, welches der rechtlichen Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung eines militärisch besetzten Gebietes dient.

Beweis: Artikel 43 HLKO.

Und dem Grundgesetz lässt sich auch eindeutig entnehmen, dass die BRD lediglich in die "Rechte und Pflichten des vereinigten Wirtschaftsgebietes" eingetreten ist und es damit der BRD seit ihrer Gründung natürlich zu keinem Zeitpunkt um soziale Aspekte, den Menschen oder gar das Volk ging.

Beweis: Art. 133 GG

Ebenfalls machen Gesetzesänderungen und Urteile in den ersten Jahren nach der Gründung der Bundesrepublik in verschiedener Weise deutlich, dass versucht wurde dieser fehlenden Staatlichkeit Rechnung zu tragen.

So zum Beispiel beim Beamtentum.

Da nur ein vollwertiger Staat einer vertrauenswürdigen Person gewisse hoheitliche Rechte für bestimmte Aufgaben übertragen kann, ist es auch nur einem solchen gestattet, Beamte zu ernennen. Folgerichtig erklärte im Jahr 1953 das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil, dass ausnahmslos alle Beamtenverhältnisse am 8. Mai 1945 erloschen sind und es seither nur noch Dienstverhältnisse mit den Eigenschaften eines Beamten gibt, oder wie es die Richter in Leitsatz 7 des Urteils formulierten: „gewährleistet das Berufsbeamtentum insoweit, als es sich in seiner hergebrachten Gestalt in den Rahmen unseres heutigen Staatslebens einfügen lässt“.

Beweis: BVerfG - 1 BvR 147/52.

Als ein weiteres Beispiel im Gerichtswesen wäre die ersatzlose Entfernung der Regelung „Die Gerichte sind Staatsgerichte.“ aus dem Gerichtsverfassungsgesetz zu nennen, was laut Bundesgesetzblatt zum 1. Oktober 1950 in Kraft trat.

Beweis: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1950, Teil 1, Nr. 40 vom 24.04.2006, Art. 1 Nr. I.13, S.456

Zur damaligen Zeit waren das vielleicht akzeptable Verhältnisse, aber aus heutiger Sicht empfinde ich sowas durchaus bedenkenswert.

Vor allem unter Berücksichtigung des Grundgesetzes, welches Ausnahmegerichte für unzulässig erklärt, ist das ein unerträglicher Zustand.

Beweis: Artikel 101 Grundgesetz

Spätestens jetzt sollte sich ein jeder ernsthaft die Frage stellen, was für Gerichte das hierzulande dann sein sollen.

Bei einer Internetrecherche trifft man zumindest nicht selten auf einen Eintrag des jeweiligen Gerichts im Handelsregister des US-Bundesstaates Delaware.

Als Nachweis wird beispielhaft der Internetlink zum Eintrag des Amtsgericht Bautzen angegeben.

Beweis: https://www.dnb.com/de-de/upik-profile/343585768/amtsgerecht_bautzen

In diesem Verzeichnis sind, über die offizielle Internetseite der Dun & Bradstreet Deutschland GmbH für jedermann einsehbar, sämtliche Gerichte, Polizeidirektionen, Behörden und Ämter, Städte und Gemeinden als Unternehmen gelistet.

Insgesamt handelt es sich dabei um ein in Delaware (USA) registriertes Firmenkonstrukt, bestehend aus etwa 47.000 Einzelfirmen.

Beweis: www.upik.de.

Nicht gerade vertrauenserweckend, wie ich finde. Doch damit ist das Ende an Absurditäten noch nicht erreicht. Im April 2006 wurde mit der Aufhebung von Paragraf 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz diesem Gesetzeswerk sogar dann noch der räumliche Geltungsbereich entzogen und hat damit den Gerichten die letzte, eventuell verbliebene Gebietshoheit noch versagt.

Beweis: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006, Teil 1, Nr. 18 vom 24.04.2006, Art. 14 auf S. 867.

Das Bundesverwaltungsgericht erklärt dazu, dass Gesetze, die keinen räumlichen Geltungsbereich definieren, rechtsungültig und damit nichtig sind, weil sie gegen das Bestimmtheitsgebot und damit gegen das Gebot der Rechtssicherheit verstoßen, ich zitiere:

„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können.

Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“

Beweis: BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147.

Auch das Bundesverfassungsgericht hatte zu dieser Thematik in einem Urteil bereits etwas beizusteuern, was ich im Folgenden zitiere:

„Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, j edermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem j uristischem Inhalt lesen.“

Beweis: BVerfG 1 C 74/61 vom 28.11.1963.

Ich dachte, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden alle Gerichte und Behörden, oder gilt dies etwa nur, wenn es den Richtigen gerade angenehm erscheint?

Um ehrlich zu sein überkommt mich mehr und mehr ein beklemmendes Gefühl, wenn ich mir vor Augen führe, auf welch untragbarem Fundament hier eine ganze Gesellschaft errichtet wird!

Machen wir einen kleinen Zeitsprung in Richtung Gegenwart.

Genauer gesagt ins Jahr 1990 als während der Pariser Konferenz am 17. Juli der damalige US-Außenminister, James Baker, die Löschung des Artikel 23 Grundgesetz verfügte, womit der Verlust des territorialen Geltungsbereichs einherging und damit auch das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" als Ganzes mit Wirkung zum 18.07.1990 – Kraft Alliierten Vorbehaltsrecht – seine Gültigkeit verlor.

Beweis: BGBl. 1990, Teil II, Seite 885,890 vom 23.09.1990.

Da sich, wie vom Bundesverfassungsgericht festgestellt, die Hoheit der BRD ausdrücklich „auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes" bezog, wurden damit nicht nur sämtliche Gesetze, die über das Territorialitätsprinzip an den Geltungsbereich geknüpft waren, ungültig, sondern auch die Auflösung der „Bundesrepublik Deutschland" als provisorisches Staatsgebilde ging damit einher.

Hans-Dietrich Genscher meldete im Zuge dessen die Bundesrepublik Deutschland am 03. Oktober 1990 bei der UNO ab.

Seitdem ist dort „Deutschland/Germany“ nur noch als handlungsunfähig gelistet, vertreten durch eine NGO (zu Deutsch: Nichtregierungsorganisation)!

Zwei Jahre später hat man den aufgehobenen Artikel 23 des Grundgesetzes dann mit dem heutigen Europa-Artikel überlagert, was für meine Begriffe keine gängige Praxis in der Gesetzgebung darstellt. Zumal die Löschung des Artikel 23 bereits im Oktober 1990 zu weitreichenden Folgen hätte führen müssen.

So kann beispielsweise die Wiedervereinigung dadurch de jure niemals stattgefunden haben, da sich der Einigungsvertrag damit bei der Beitrittsregelung der neuen Bundesländer in Kapitel 1 bereits widerspricht. Auszugsweise lässt sich darin Folgendes lesen:

„(1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland [...]“

Schaut man nun im Grundgesetz in der Fassung vom 3. Oktober 1990 nach dem Artikel 23, so geht daraus hervor, dass dieser an diesem Tage bereits weggefallen war - beschlossen am 17. Juli 1990, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl Teil 2 Nummer 35) vom 28.09.1990 im Artikel 4. Damit wurden wir mit der Wiedervereinigung offensichtlich betrogen!

Und wenn ich schon bei Betrug bin, komme ich auch gleich zum Personalausweis, welcher uns nicht wie erwartet und in § 5 Personalausweisgesetz geregelt als natürliche, sondern als juristische Person ausweist. Laut Personalausweisgesetz sollte in diesem Dokument unter anderem „Familiennamen und Geburtsnamen“ ausgewiesen werden. Tatsächlich jedoch wird anstelle des Familiennamens ein Name ausgewiesen (siehe roter Pfeil).

Beweis: § 5 PAuswG

In der Personalausweisverordnung wird über die charakterisierenden Merkmale von juristischen und natürlichen Personen aufgeklärt. Dabei wird das Merkmal „Name“ zur Identifikation einer juristischen Person und das Merkmal „Familiennamen“ zur Identifikation einer natürlichen Person herangezogen.

Beweis: § 28 PAuswV

Diese Tatsache gibt vielleicht einen ersten Ansatz zur Beantwortung meiner anfänglichen These, dass es sich nur noch um Privilegien und nicht mehr um Rechte handelt - juristische Personen sind tote Sachen oder Gegenstände und haben natürlich keine Rechte. Sowas führt zu unzähligen, weitreichenden Folgen, über die sich jedermann eigene Gedanken machen sollte. Als ein Beispiel sei an dieser Stelle angebracht, dass eine juristische Person ohne wirksamen Vertreter überhaupt nicht judizierbar ist.

Das heißt, dass Richter keine Urteile in Abwesenheit des Angeklagten fällen dürfen.

Noch interessanter sind diesbezüglich jedoch die Fragen, wer und warum man uns in so bösartiger Weise täuscht: uns unsere natürliche Person vorzuenthalten und stattdessen eine juristische Person unterjubeln.

Das hinter alle dem ein weltweites Geschäftsmodell steckt, sollte jedem klar werden!

Dabei werden unsere Geburtsurkunden als Wertpapiere an die Hochfinanz verpfändet und was ist ein Wertpapier, richtig, eine juristische Person.

Diese Art von Modell müsste auch hinter Ihren Urteilen stecken, die ebenfalls als Wertpapier an der Börse gehandelt werden, und deshalb davon auch nur ein unterzeichnetes Exemplar existieren darf.

Sehr geehrte Damen und Herren, bei aller Liebe, aber mit Staatlichkeit haben solche Vorgänge wirklich rein gar nichts mehr zu tun!

Kommen wir zum Ende noch kurz auf die rechtlichen Grundlagen zu sprechen, welche die Behörden oder im Einzelnen den Vollzugsbediensteten dazu berechtigen, Gesetze zur Anwendung zu bringen, wie zum Beispiel die Strafprozeßordnung oder die Zivilprozeßordnung.

Beide Gesetzesbücher wurden mit dem Ersten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht für rechtsungültig erklärt, indem man auch hier wieder die entsprechenden räumlichen Geltungsbereiche in den Einführungsgesetzen aufhob. Am Beispiel der Zivilprozeßordnung lautete der § 1 EGZPO bis zum 24.04.2006 wie folgt:

„Die Zivilprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.“.

Seit dem 24.04.2006 steht da nur noch: „(aufgehoben)“.

Beweis: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006, Teil 1, Nr. 18 vom 24.04.2006.

Mit Artikel 49 auf S. 873 wurde der Geltungsbereich der ZPO aufgehoben.

Mit Artikel 67 auf S. 876 wurde der Geltungsbereich der StPO aufgehoben.

An dieser Stelle möchte ich es nun zunächst bei diesen Inhalten aus den Bereinigungsgesetzen belassen.

Möchte aber abschließend noch anmerken, dass es dringend geboten wäre, sich mit den Bereinigungsgesetzen aus 2006, 2007 und 2010 eingehender auseinanderzusetzen.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich könnte mit solchen Ausführungen noch viele weitere Seiten füllen – die Zustände in unserem Land sind wahrlich eklatant. Aber das soll nicht Sinn und Zweck dieses Schreibens sein.

Vielmehr wollte ich Ihnen damit einen Einblick in die erschreckenden Arbeitsergebnisse meiner vergangenen zwei Jahre geben.

Darüber hinaus erhoffe ich mir Gleichgesinnte, welche diesen Themenkomplex ähnlich kritisch und eventuell ebenfalls dringenden Handlungsbedarf darin sehen, diese Missstände zu beseitigen, anstatt sie noch länger hinzunehmen.

Da mir sämtliche Quellen in Form von Urteilen, Gesetzestexten und Bundesgesetzblättern bereits lückenlos vorliegen, biete ich an, Ihnen diese bei Bedarf zur Überprüfung meiner Aussagen zur Verfügung zu stellen. Gerne wäre ich auch bereit, diese mit Ihnen gemeinsam zu sichten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Souveräner Mensch und autorisierter Repräsentant der Person

Expertisen und Beweise

Beweise

- A Wie erwähnt, ist die angeschriebene juristische Person am Wohnsitz des Unterzeichners unbekannt. Dieser Name/ juristische Person/ Fiktion/ etc. ist eine unversicherte, undefinierte, nicht existente Erdichtung (**Obligation**), die als *Strohmann** bezeichnet wird und dem Urheberrecht und der alleinigen Verantwortung des Kretors, also Ihnen selbst, untersteht. Sie als Treuhänder haften für jeden von Ihnen erlassenen Verwaltungsakt vollständig, persönlich und privat. (Nicht versicherte „Strohmannfiguren“ stehen ausschließlich unter Haftung des jeweiligen Anwenders mit Durchgriffshaftung über dessen Juristische Obligation auf den Inhaber dieser [19/III GG]). Nur das, was man erschaffen hat, kann man beherrschen.

[Sie sind der Treuhänder. Der Verfasser ist stets der Begünstigte. Denn er ist beseelt, mit Verstand und Sprachvermögen begabt, lebendig, und er steht dem Staat gegenüber (vgl. Köbler, Rechtslexikon). Er ist keine fiktionale Schöpfung oder tot, keine JP, kein Kauffahrteischiff, keine Vermutung, keine Obligation oder Wertpapier/ Schuldverschreibung, etc., und er ist nicht rechtsfähig. Eine Geschäftsführung/ Inhaberschaft durch ihn für eine juristische Person wird vom System durch Mimikry betrügerisch behauptet (Geschäftsführung ohne Auftrag `Negotiorum gestio`), um den von Gott erschaffenen Menschen mittels geschäftsmäßigem Betrug zum Objekt zu degradieren, denn die Handlungen des Menschen werden aufgrund angeblicher `Einlassungen` und massiven Manipulationen zu Handlungen der juristischen PERSON fingiert. Der Verfasser ist nicht der Herausgeber dieser JP. Zu dieser, im Mindestmaß `Täuschung im Rechtsverkehr` und Betrug, existieren weiterhin nur rechtswidrige Annahmen oder (BAR-)Vermutungen, und nichts basiert auf rechtsgültigen Verträgen. Alles in Ihrem Rechtskreis ist Fiktion und hat nur für Sie selbst als Person Gültigkeit.

Alle Handlungen des Verfassers in Ihrem Rechtsraum sind erklärt durch: „Coactus feci, er tat es unter Zwang“, um zu überleben, und deshalb in Notwehr.“ (Weiterführend: Canonum De Ius Positivum, Canon 2056, Canon 2057, usw.). Das Motu Proprio vom 11.07.2013 mit Wirkung zum 01.09.2013, eine vom Papst (höchste rechtliche Instanz in Ihrem System) ausgestellte Urkunde, ist, historisch gesehen, das signifikanteste und wichtigste Gesetz, das die `Goldene Regel` als oberste Gewalt anerkennt: "Alle Menschen sind ausgestattet mit universellen Rechten und niemand steht zwischen ihnen und dem Schöpfer. Nichts steht über diesem Gesetz"]

**„...Eine ‚Fassade‘; eine dritte Partei, die nur dem Namen nach an einer Transaktion beteiligt ist. Nomineller Beteiligter an einer Transaktion ...“*

[Blacks Law Dictionary, 6th Edition]

Auch nach humanitärem Völkerrecht, dem Zivilschutz und dessen humanitären Organisationen ist es verboten, den Menschen als Objekt, also als juristische Person [Sache, Fiktion = tot, Kauffahrteischiff, Firma, etc.] zu behandeln.

Eine natürliche Person existiert derzeit im Verband juristischer Personen nicht.

Auch dadurch ist die natürliche Person nicht verpflichtet, irgendwelche Schreiben, gerichtet an die juristische Person (**Strohmannfigur**) anzunehmen, zu beantworten, Zahlungen zu leisten, oder für sonst etwas zu haften, denn juristische Personen (wie ein *Staat*, *Firmen und/ oder deren Bediensteten*) können nicht:

„...mehr Rechte übertragen, als sie selbst besitzen...“ `Nemo plus juris transferre potest quam ipse habet` (Vgl. BVerfGE 87, 153 <172>; 91, 93 <112>; 99, 246 <261>; 120, 125 <155 und 166>)

Die Anrede *Herr/ Frau* ist bereits seit 1983 durch Gesetzgebung des BVerfGE verboten: *Herr/ Frau* gehören dem Staat, sind Inventar und ohne Rechte, und Gegenstände unterliegen dem Sachrecht:

„...Es wird eine verbotene Sache angeschrieben. Die Bezeichnung/ Anrede `Herr/ Frau` ist eine Reduzierung auf eine juristische Person, die nicht existent ist. Gemäß EGBGB Art. 6, 7, 10, gehört der Name dem Staat...“

1983 BVerfG. 2 BvR 315/83 und BGH-Urteil

„... (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden...“

Vgl. Europäische Menschenrechtskonvention, Abschnitt I – Rechte und Freiheiten (Art. 2-18), Art. 4.

„...Der Mensch darf nicht zum bloßen Objekt gemacht werden...“

BVerfGE 27, 1 <6>; 30, 1 <25>; 109, 133 <149 f.>, 131, 268 <286>, ständige Rspr.; siehe auch BVerfGE 116, 69 <85>; siehe auch BVerfGE 45, 187 <228>; etc.

Der Schutzbereich der Menschenwürde wird beschrieben als der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.

„...Die Benachteiligung entsteht durch die, durch ‘Herr/ Frau’, erzeugte juristische Person, die im absoluten, rechtlosen und handlungsunfähigen Zustand steht...“

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.06.2022, Az 9 U 92/20. (Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.) (vorausgehend Landgericht Frankfurt am Main, Schlussurteil vom 03.12.2020, Az 2-13 O 131/20)

„...Juristische Personen im öffentlichen Recht haben keine Grundrechtsberechtigung, sondern sind grundrechtsverpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen...“

BVerfGE 1 BvR 1766/2015

„...Eine durch die, durch ‘Herr/ Frau’ erzeugte juristische Person ist weder insolvenz-, grundrechts-, prozessfähig, absolut handlungsunfähig und immer nur schuldfähig...“

Urteil OLG Frankfurt am Main

„...Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen...“

(Vgl. BVerfGE 5, 85 (204); 7, 198 (205))

Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.

§ 181 BGB, sogenanntes „Insichgeschäft“ (= Strohmannesgeschäft) (s.a. § 117 BGB Scheingeschäft)

„...Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht...“

Urteil des obersten Gerichtshofes der USA, 1795:

„...Da jede Regierung eine künstliche Person, eine Abstraktion und ein reines Geschöpf des Geistes ist, kann eine Regierung nur mit anderen künstlichen Personen interagieren. Das Imaginäre, das weder Wirklichkeit noch Substanz hat, ist daran gehindert, Gleichheit mit dem Greifbaren zu schaffen und zu erreichen. Die rechtliche Manifestation davon ist, dass sich keine Regierung sowie kein Gesetz, keine Agentur, kein Aspekt, kein Gericht usw., mit etwas anderem als mit juristischen Personen und den Verträgen zwischen denen befassen kann...“

S.C.R. 1795, (3U.S. 54; 1L.Ed. 57; 3Dal. 54)

„...US-Gesetze sind anzuwenden auf alles Land, reserviert oder angeeignet durch die Vereinigten Staaten...“

18 United States Code (USC) § 7, 3

B Nichtigkeit wegen Formmangels § 125 BGB

„...Ein Rechtsgeschäft, das der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge...“

„...Verstößt etwas gegen eine Rechtsnorm, ist es nichtig...“

(§§ 125 BGB, § 44 VwVfG)

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes VwVfG § 44

-
- (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
1. Der nach einer Rechtsvorschrift **nur durch die Aushändigung einer Urkunde** erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;
 2. Den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;
 3. **Den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;** [Straftat, hier: Verletzung des Briefgeheimnisses]
 4. **Der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt,** die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht; [Hier: Verleitung zu einer Straftat (Verleitung zur Einlassung und zur Verletzung des Briefgeheimnisses)]
- „...Verstößt ein Verwaltungsakt gegen eine Rechtsnorm, so ist er gemäß den §§ 125, 138, 242 BGB/ analog und § 44 VwVfG i. V. mit Art. 11 I + IV EGBGB nichtig und bewirkt damit, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, keinerlei Rechtskraft oder Rechtswirksamkeit:
- § es darf nicht danach verfahren werden
- § und rechtsungültige Gesetze dürfen nicht zur Anwendung gebracht werden...“

„...Ein Gesetz hat nur dann Gültigkeit, wenn dem Gesetz ein räumlicher Geltungsbereich zugewiesen ist...“
BVerwG 17, 192 = DVBI 1964, 147)

„...Gesetze sind bei Verstoß gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig...“
BVerfG 1 C 74/61 vom 28.11.1963 [Ohne Geltungsbereich keine Rechtssicherheit]

„...Gerade diese Norm bewertet erst den unmittelbaren Eingriff in die Rechte des Betroffenen, muss also rechtsstaatlich in jeder Hinsicht einwandfrei sein. Dazu gehört in erster Linie die unbedingte Klarheit und Nachprüfbarkeit ihres rechtlichen Geltungsbereiches...“
BVerfGE 1 C 74/61 vom 28. 11. 1963 - [„Bestimmtheitsgebot“]

Auch nach EU- und übergeordnetem internationalem Recht sind Schreiben ohne erkennbare Haftungszusage (**Unterschrift nach § 126 BGB**), oder ausgewiesener QES (**Qualifizierte Elektronische Signatur**) [oder Autopen], nicht rechtsfähig.

„...Das Fehlen der Unterschrift ist ein wesentlicher Mangel, der einen Strafbefehl nicht wirksam werden lässt...“

§ 206a StPO - Einstellung des Verfahrens bei Verfahrenshindernis

(1) Stellt sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verfahrenshindernis heraus, so kann das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluss einstellen.

Quelle: Landgericht Arnsberg [3 Ns-110 Js 1471/21-92/22] - <https://openjur.de/u/2451043.html>
[Siehe §315 ZPO, §275 StPO, §117 VwGO, §37 VwVfG, §110c OWiG, §134 SGG, §119 AO, usw.]

„...Die Bundesrepublik Deutschland [...] beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes...“
(Vgl. BVerfGE 3, 288 [319 f.]; 6, 309 [338, 363]) - (Vgl. URTEIL -- 2 BvF 1/73 -- vom 31. Juli 1973, RN. 79)

„...Die Bundesrepublik Deutschland hat kein Staatsgebiet...“
(Urteil des BVerfG vom 31. Juli 1973 mit dem Az: 2 BvF 1/73 und Urteil BvG U 2 BvR 373/83)

Zum 29.09.1990 wurde dieser räumlichen Geltungsbereich durch Art. 4 Abs. 1 (2) des `Vertrag der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Herstellung der Einheit Deutschlands' (**Einigungsvertrag**) ersatzlos aufgehoben und erlosch.
(Einigungsvertrag, BGBl. 1990 II S. 885, 1055; BVerfG 2 BvF 1/73 vom 31.07.1973; BVerwGE 17, 192 = DVBI 1964, 147)

Das Sozialgericht Berlin hat im Urteil einer Negationsklage vom 19.05.1992 festgestellt, dass der sogenannte „Einigungsvertrag“ vom 31.08.1990 (**BGBl.1990, Teil II, Seite 890**) ungültig ist, da man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.

Sozialgericht Berlin Aktenzeichen S 56 Ar 239/92

C Postzustellungsurkunde

In Bezug auf die Formvorschriften einer Zustellung von Dokumenten wird hier darauf hingewiesen, dass durch den Unterzeichner zu keinem Zeitpunkt formal korrektes Kenntnis vom Inhalt Ihres Schreiben genommen werden konnte:

Ihr Schriftstück impliziert die Aufforderung zu einer Straftat, indem der Adressat gedrängt wird (*ohne jeden Hinweis, Information oder Aufklärung*), eine nicht an ihn adressierte Briefpost durch einen fiktiven Namen, dem seinen ähnlich und nur durch die Schreibweise differierend, öffnen zu sollen

[= zudem ein verbotenes Insichgeschäft nach 181 BGB, Täuschung im Rechtsverkehr, Betrug, etc., und: Die Anstiftung zu einer Straftat ist eine Straftat. Siehe auch den Begriff der Unmöglichkeit]

Im Falle der Empfänger Ihrer Schreiben diesem Ansinnen unwissentlich nachkommt, macht er sich:

1. strafbar (§ 240 StGB), denn nach § 202 StGB wird die Verletzung des Briefgeheimnisses durch das Öffnen fremder Post mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 206 mit Strafe bedroht ist.
2. Und es wird in der Folge von 'Behörden', 'Verwaltungen', 'Ämtern', ohne hoheitliche Berechtigung und in gängiger Praxis, regelmäßig zur eigenen Vorteilsnahme eine Einlassung und Konkludenz rechtswidrig behauptet.

Die Übergabe eines zustellungspflichtigen Dokumentes durch eine privatwirtschaftliche Firma/ Unternehmen, bzw. durch die für dieses handelnden Personen, ist gemäß Artikel 33, Absatz 4, Grundgesetz, i.V.m. Artikel 1, Grundgesetz, und Artikel 20, Absatz 2 und 3, Grundgesetz, im Wege der Ersatzvornahme nicht übertragbar und damit verfassungswidrig, da hiermit die Bindungswirkung des Artikel 1, Absatz 4, Grundgesetz, unterlaufen wird.

Ü Die Deutsche Post und/ oder jegliche sonstigen privaten Zusteller, und/ oder ihre Bediensteten, und/ oder sonstiges Dienstpersonal erfüllen diese Bedingungen nicht.

§ 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, Abs 2, Punkte 2,3,4,5. (Vgl. §182 Zustellungsurkunde ZPO)

„...Eine Postzustellungsurkunde, die wesentliche Mängel hat, führt nach der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung und Literatur zur Unwirksamkeit der Zustellung selbst...“

Vgl. BGH Beschluss vom 13.12.1955- V BLw 396/55. LM ZPO § 181 Nr. 1, BGH Beschluss vom 16.02.1987 – NoTZ 18/86 – BGHR ZPO § 191 Nr.4 Personenbezeichnung 1, etc., etc.

„...Die Beurkundung eines Versuchs einer persönlichen Zustellung jedoch, die tatsächlich so niemals stattgefundenen hat, bewirkt einen die Zustellungen insgesamt unwirksam machenden wesentlichen Formmangel, der nicht mehr, auch nicht durch Wahrnehmung des vermeintlich zugestellten Briefstückes und seines Inhaltes geheilt werden kann...“

Vgl. BGH Beschluss vom 13.12.1955 – V BLw 396/55. LM ZPO § 181 Nr. 1, BGH Beschluss vom 16.02.1987 – NoTZ 18/86 – BGHR ZPO § 191 Nr.4 Personenbezeichnung 1; BFH Urteil vom 10.10.1978 – VIII R 197/74 – BStBl 1979 II S. 209, Zöller/Stöber 22. Aufl., § 191 Rz. 10 f., Landesarbeitsgericht Erfurt vom 27.08.2001, Az.: 6 Ta 82/2001 zu 1 Ca 133/01 Arbeitsgericht Jena, etc., etc.

D Internationaler Weltpostvertrag / UPU

In Bezug auf Art. 6 - Universal Postal Convention, («Decisions of the 2019 Geneva Extraordinary Congress» vom 26. September 2019, Art. 17, Abs. 1, Postgesetz SR 783.0 vom 17. Dezember 2010 - Stand 1. Januar 2012), gilt eine briefliche Sendung als unfrankiert, wenn kein Wertschriftzeichen angebracht wurde.

| **Somit gilt Ihre Sendung als nicht versichert und infolgedessen als nicht zugestellt.** |
Das bedeutet: Jeder Brief ohne Wertmarke, der nicht mit einem Stempel entwertet wurde, d.h., jeder Brief mit einem QR-Code, mit einem Strichcode, bzw. mit einem eingedruckten Postzeichen ist ein rechtsungültiger Vorgang [Postbetrug], er ist nicht über den Weltpostverein

versichert, und dieser Brief

§ gilt als nicht zugestellt.

§ Sie handeln ultra vires, ohne Versicherungsschutz, § 795 BGB [weggefallen], was in die direkte private Haftung führt.

Briefsendungen mit Sichtfenster-Kuverts (*gelb, grau, weiß*) sind verboten.

Ein Aktenzeichen ist auf einem geschlossenen Kuvert außen anzubringen.

E POLIZEI (=Wortmarke) (Bayer. Patentamt, Markenregister 302437827/DE)

Nach den eingetragenen Dienstleistungen zu dieser Wortmarke *POLIZEI* handelt es sich nach der Nizza-Klassifizierung um Büroartikel und Schreibwarenhändler (=zusammengefasst).

Die POLIZEI ist ein privates Dienstleistungsunternehmen (Firma) und wurde vermutlich im Jahr 2017 dem privaten Sicherheitsunternehmen *ACADEMI/ Constellis AG* eingegliedert.

Das OLG Frankfurt urteilte mit dem Verfahren am 03.01.2020, dass es **einen Schutz vor privaten**

Dienstleistungsunternehmen [POLIZEI, Zoll, Wachdienste, etc.] mangels hoheitlicher Befugnisse gibt [siehe §§ 86, 86a, StGB; Art. 139 GG]:

1. Die den kommunalen Polizeibehörden gesetzlich zugewiesene Verpflichtung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Ahndung von Verstößen sind hoheitliche Aufgaben.
Mangels Ermächtigungsgrundlage dürfen sie nicht durch private Dienstleister durchgeführt werden.
2. Die Überlassung privater Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben ist unzulässig.
3. Die Bestellung privater Personen nach § 99 HsOG zu Hilfspolizeibeamten der Ortspolizeibehörden ist gesetzeswidrig.
4. Der von einer Stadt bewusst durch "privaten Dienstleister in Uniform der Polizei" erzeugte täuschende Schein (der 'Dienstleister POLIZEI' ist mit einer D-U-N-S-Nr. als privates Unternehmen im Handelsregister [in DE=Delaware/ USA eingetragen]) einer Rechtsstaatlichkeit, um den Bürgern und den Gerichten gegenüber den Eindruck polizeilicher Handlungen zu vermitteln, ist strafbar.

OLG Frankfurt - 03_01_2020 – 2Ss-OWI 963/18

<https://openjur.de/u/2260817.html>

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20Frankfurt&Datum=03.01.2020&Aktenzeichen=2%20Ss%20OWi%20963%2F18>

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/olg-frankfurt-am-main-keine-ueberwachung-des-ruhenden-verkehrs-durch-private-dienstleister>

„...Dauerhafte Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf NICHT-Beamte ist verfassungswidrig...“

BVerfG 27.04.1959 – 2 BvF2/58

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/olg-frankfurt-am-main-keine-ueberwachung-des-ruhenden-verkehrs-durch-private-dienstleister>

„...Würde die ständige Ausübung hoheitlicher Befugnisse in größerem Umfang auf Nichtbeamte übertragen, so wäre dies mit dem Grundgesetz nicht vereinbar...“

BVerfG vom 27.4.1959 (BVerfGE 9, 268)

„...Will jemand hoheitliche Aufgaben vornehmen, ist ein Amtsausweis unabdingbar und zwingend erforderlich...“

(OLG München, Beschluss vom 05.02.2013, 9 VA 17/12)

„...Alle Beamtenverhältnisse sind am 08.05.1945 erloschen...“

(BVerfG. 1 BvR 147/52, Leitsatz 2 / vom 17.12.1952), Fundstellen: BVerfGE 3, 58; DVBl 1954, 86; DÖV 1954, 53; JZ 1954, 76; MDR 1954, 88; NJW 1954, 21 Verweis auf BVerfG-Urteil 2 BvF 1/73.

<https://menschenrechtsverfahren.wordpress.com/2011/09/29/vorstand-der-deutschen-polizeigewerkschaft-bestatigt-die-nichtexistenz-von-stpo-die-zpo-und-das-owig/>

<https://deinerechte.wordpress.com/2011/10/27/vorstand-der-polizeigewerkschaft-sachsen-volker-schone-brd-ohne-handlungsgrundlagen/>

Hinweis:

In Bezug auf die Formvorschriften einer Zustellung von Dokumenten konnte durch den Verfasser zu keinem

Zeitpunkt formal korrektes Kenntnis vom Inhalt Ihres Schreibens genommen werden.

(VwVfG § 44, Nichtigkeit des Verwaltungsaktes)

„...Ein nichtiger Verwaltungsakt ist von Anfang an unwirksam, sodass er nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden muss. Der Adressat kann den Verwaltungsakt ohne nachteilige Konsequenzen ignorieren und z.B. auch als nicht genehmigungsfähig ablehnen und unwiderruflich zurückweisen...“

Die 'Normative Kraft des Faktischen' schließt nicht ein, dass Rechtsverstöße, Vertretungsfehler, Betrug, etc., sich irgendwann als Recht bezeichnen könnten: Aus Unrecht erwächst kein Recht.

F Straßenverkehrsordnung

Zu der StVO-Reform vom April 2020 gibt es einen schweren Formfehler: sie verstößt gegen das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz. Die StVO-Reform hat kein ordentliches parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und ist daher kein Gesetz im engeren Sinne, sondern nur eine Verordnung des Bundesverkehrsministeriums, das gem. § 26 Abs. 1 StVG mit Zustimmung des Bundesrates, Vorschriften wie die StVO und den Bußgeldkatalog erlassen darf. Dieser Verweis auf § 26 Abs. 1 StVG muss daher zwingend in der Verordnung zitiert werden, er fehlt jedoch in der neuen StVO.

Des Weiteren enthält sie auch Maßnahmen, die durch § 49 StVO (**Ordnungswidrigkeiten**) in Verbindung mit § 132 OWiG in die folgenden Grundrechte eingreifen, die da lauten:

§ Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (**Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes**),
§ der Freiheit der Person (**Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes**) und
§ der Unverletzlichkeit der Wohnung (**Artikel 13 des Grundgesetzes**) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Nicht aufgeführt sind die Art. 1 GG (**Würde des Menschen**), Art. 3 (**persönliche Freiheit**) und Art. 14 GG (**Recht auf Eigentum**).

Da der neunte Abschnitt des Ordnungswidrigkeitengesetzes (**OWiG**) vom 19.02.1987 (**Vollstreckung, §§ 89 ff**) durchweg Einschränkungen des Eigentums beinhaltet, hätte auch das Grundrecht aus Artikel 14 Abs. 1 GG zitiert werden müssen.

Diese Unterlassung führt zur Ungültigkeit des gesamten Gesetzes.

Rechtssatz aus der Entscheidung des BVerfG:

„...Bei der Zwangsversteigerung wird durch staatliche Gewalt in das durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Eigentum des Schuldners eingegriffen...“

BVerfG BVerfGE 49, 252ff vom 10.10.1978 – 1 BvR 475/78

- § Die Straßenverkehrsordnung (**StVO**) sowie das Ordnungswidrigkeitengesetz (**OWiG**) sind infolge eines Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nichtig.
- § Die StVO verstößt gänzlich und das OWiG nicht umfänglich gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Dieser Verstoß gegen das Zitiergebot ist offenkundig und muss nicht durch das BVerfG festgestellt werden, denn der Gesetzestext lässt keinen Zweifel an der Nichtigkeit aufkommen.

Betrachtet man die ständige Rechtsprechung des BVerfG im Konsens mit Verstößen gegen das Grundgesetz, so bedeutet das, dass die gezeigte Rechtssituation sehr viel bedeutender ist, als es zunächst den Anschein hat. Dies wird deutlich durch folgende Rechtssätze des BVerfG, **Zitate**:

„...Verletzt eine gesetzliche Regelung das Grundgesetz, so hat das grundsätzlich zur Folge, dass sie für nichtig zu erklären ist...“

[BVerfGE 55, 100]

„...Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass ein nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenes Gesetz wegen Widerspruchs mit dem Grundgesetz nichtig ist, so ist dieses Gesetz von Anfang an rechtsunwirksam...“

[BVerfG - 2 BvG 1/51 vom 23. Oktober 1951]

„...Wenn das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einer Norm feststellt, so hat das ebenso wie eine Nichtigkeitsklärung die Wirkung, dass Gerichte und Verwaltung die Norm, soweit sich das aus der Entscheidung ergibt, nicht mehr anwenden dürfen [vgl. **BVerfGE 37, 217 (261)**]. Für den Gesetzgeber begründet eine solche Entscheidung die Pflicht zur Herstellung einer der Verfassung entsprechenden

Gesetzeslage..."

[Ersten Senats vom 8. Oktober 1980 -- 1 BvL 122/78, 61/79 und 21/77]

Fazit:

- § Die Straßenverkehrsordnung und das Ordnungswidrigkeitengesetz sind grundgesetzwidrig.
 - § Verstößt eine Rechtsnorm gegen das Grundgesetz **[die Verfassung]**, so ist sie von Anfang an nichtig.
-

G Räumlicher Geltungsbereich – PV Polizeiverordnung Urteil

Aus einer Kopie des Urteils in der NJW (*Neue Juristische Wochenschrift, ein Buch mit allen markanten Urteilen eines Jahres*), Zitat:

„...In einem Rechtsstaat benötigt jedes Gesetz einen „räumlichen Geltungsbereich“, um das Gebot der „Bestimmtheit“ einzuhalten, damit das Gesetz erst damit überhaupt gültig sein kann...“

Bei der BRD fehlt dieser Geltungsbereich der Gesetze, oder richtiger, enthält keine verwertbare Angabe, die eine Rechtsgültigkeit in Deutschland erklären würde. Daraus ergibt sich die Tatsache, dass dieses jeweilige Gesetz dann gar nicht rechtsgültig sein kann und/ oder illegal angewendet wird.

„...Ohne Angabe des örtlichen Geltungsbereiches bietet eine VO auch Zweifel über ihren Inhalt: Sie ist nicht bestimmt genug und würde damit auch nicht den Gültigkeitserfordernissen der §§ 31, 32 PVG entsprechen...“

**OLG Schleswig, Urteil vom 31.10.1951 – Ss 293/51 – NJW 1952 317 (26.Pr. PVG §§31, 32)
Polizeiverordnung Urteil**

Eine Verordnung ohne Angabe des Geltungsbereiches ist wegen Formmangels ungültig.

„...Gesetze ohne Geltungsbereich besitzen keine Gültigkeit und Rechtskraft...“

BVerfGE 3, 288 (319f); 6, 309 (338, 363); (Wegfall Art. 23 „Geltungsbereich“ am 17.07.1990)

H Weitere Hinweise

„...Wenn Regierungen in die Welt des Handels eintreten, unterliegen sie den gleichen Belastungen wie jedes private Unternehmen oder jede private Gesellschaft...“

(U.S. v Burr 309 U.S. 22. Siehe 22, U.S CA 286 e Bank of US v Planters Bank of Georgia 6L Ed (Wheat 244.))

Im Körperschaftssteuergesetz (KStG) § 4 (s. **BGBI. I S. 2794**), heißt es, dass

„...ein gewerblicher Betrieb nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden kann...“

„...Liegt ein Firmenauszug irgendeiner 'Behörde/ Amtes', etc., vor, kann es kein Hoheitsbetrieb sein, dann ist es ein reiner Privatbetrieb ohne irgendwelche Rechte...“

Fassung aufgrund des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), in Kraft getreten am 25.12.2008

„...Die Behörden der untergegangenen „Bundesrepublik Deutschland“ besitzen keine Hoheitsrechte mehr; ihre Akte sind nicht rechtswirksam...“

BVerfG 1 BvR 1677/15 vom 03.11.2015

Strafbefehle verstoßen gegen UN-Resolution 217A Artikel 11 vom 10. Dezember 1948.

Artikel 1 - Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden.

„...Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen...“

(Siehe auch IPbpr Art. 11; Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte; Land Deutschland: Unterzeichnung 16/9/1963; Ratifizierung 1/6/1968; Inkrafttreten 1/6/1968).

**Es liegt keine Tat der PERSON vor, die bestraft werden kann,
da die Strafbarkeit nicht bestimmt ist.**

Im Übrigen gilt, dass ein Mensch nicht rechtsfähig, also nicht judizierbar und eine

PERSON nicht deliktfähig ist. Hier liegt möglicherweise geschäftsmäßiger Betrug vor, denn die Handlungen des Menschen werden zu Handlungen der juristischen PERSON fingiert.

So gilt denn auch:

„...Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht, **Ausnahmegerichte sind untersagt...**“

[Art. 30 SV]

I Besetztes Land

[Gesetz Nr. 2, Art. V, Satz 9: „...Niemand darf als Richter, Staatsanwalt, Notar, Rechtsanwalt, etc., tätig werden, sofern er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat...“]

„...Das Militärregierungsgesetz (MRG) Nr. 53 hat bis heute Gültigkeit...“

Urteil BGH 5 StR 97/99 - vom 21. April 1999 (LG Berlin)

Für besetzte Gebiete gelten im völkerrechtlichen Rahmen die Bestimmungen der **HLKO (Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907) mit Vorrang vor allen anderen Gesetzen in der BRD**. Dieses Übereinkommen wurde durch Annahme des Bundestages mit Zustimmung des Bundesrates am 13. Januar 1994 in den Gesetzesstand erhoben.

Art. 7 HLKO

„...Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen...“

Art. 46 HLKO

„... Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden...“

...Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden...“

Art. 47 HLKO

„...Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt...“

Es muss zwingend davon ausgegangen werden, dass die *Bundesrepublik Deutschland / Deutschland (UNO Eintrag, s.a. UN-Feindstaatenklausel, usw.)* bis zum heutigen Tag unter militärischer Verwaltung (*im Kriegsrecht*) steht. Sog. ‘Amtsträger’, ‘Beamte’, ‘Bedienstete’, also alle, die mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden, benötigen demnach eine Zulassung der Militärverwaltung (**und zwar für jeden einzelnen Vorgang neu, wie nachzulesen ist**).

Und generell gilt: Man kann nur Rechte ausüben, die zuvor gewährt wurden.

Im BGBl. I S. 2614 vom 30.07.2007 wurde die veröffentlichte Aufhebung des alten BesatzRAufhG, in dem das 1. bis 4. Besatzungs-Aufhebungsgesetz vom 30.05.1956, 23.07.1958 und 19.12.1960 aufgehoben worden ist, wieder aufgehoben. D.h.:

Das bereits aufgehobene Besatzungsrecht aus den Jahren 1956, 1958 und 1960 zur Souveränität Deutschlands wurde 2007 aufgehoben.

Seit 2007 gilt wieder vollumfängliches Besatzungsrecht und somit die Militärgesetze der Alliierten.

„...Deutschland ist ein besetztes Land und wird es auch bleiben...“

US-Präsident Barack Obama am 05.06.2009 beim Besuch in Ramstein, US Airbase

Laut der öffentlichen Aussage des Botschafters Washingtons in Berlin, *Richard Grenell*, im September 2019, gilt die Feindstaatenklausel weiterhin, **Zitat:**

„...Die Deutschen sollen sich nicht länger der Illusion hingeben, souverän zu sein. Akzeptiert es endlich: Deutschland ist immer noch ein US-Protectorat...!“

Sonderdruck: „Vertrauliche Mitteilungen“, 69. Jahrgang, 12. September 2019, Zitat aus einem Interview mit der Nachrichtenagentur FNA

[1996 wurde der ehemalige Devisen-Beschaffer der DDR, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, (Anm.: Also 6 Jahre nach den 2+4 Verhandlungen, die der BRD angeblich die volle Souveränität gebracht haben sollen...) vom Landgericht Berlin (LG) nach dem Militär-Regierungs-Gesetz (MRG Nr. 53) verurteilt.]

„[...] Die Haager Landkriegsordnung ist – ebenso wie die inhaltlich weit über sie hinausgehenden Genfer Konventionen – anerkannter Bestandteil des so genannten humanitären Völkerrechts. Insoweit gelten die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung auch für die Bundesrepublik Deutschland [...]“

Wörtliches Teilzitat aus dem Schreiben des Bundespräsidialamtes, im Auftrag für den Bundespräsidenten Joachim Gauck, durch Prof. Dr. Stefan Pieper vom 09.03.2015, Gz: Z 5 260 20-1/2010.

„...US-Gesetze sind anzuwenden auf alles Land, reserviert oder angeeignet durch die Vereinigten Staaten...“

18 United States Code (USC) § 7, 3

Der bayerische Ministerpräsident Markus Söder Anfang des Jahres 2025 in einer aufgezeichneten, öffentlichen Fernsehdiskussion (<https://www.youtube.com/watch?v=RTScJssTX3c>): Teilzitat:

„...die knallharte Analyse ist, es wird in Washington entschieden, alles...“

„[...]...Wir haben keinen Staat zu errichten...[...]“

Vgl. Rede des Abgeordneten Dr. Carlo Schmid (SPD) im Parlamentarischen Rat am 08. September 1948:

Bayerische Staatskanzlei:

Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) Vom 8. August 2005 (GVBl. S. 371) BayRS 600-2-F

§ 1 Abs. 2, für die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern nach Maßgabe der Vertretungsverordnung einschließlich Mahnverfahren.
(5) Die Dienststellen des Landesamts für Finanzen sind zuständig wie folgt:

1. Dienststelle Ansbach für die Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung [...]
2. b) Angelegenheiten des im Rahmen der Wiedergutmachung beschlagnahmten und eingezogenen Vermögens, insbesondere gemäß [...]
4. dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen, [...]

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLfFV>true>

Rede von Jürgen Hardt (CDU/CSU) / Sprecher für Außenpolitik im Bundestag am 28. August 2021 zur Lage in Afghanistan, Teilzitat:

„...denn wir wissen doch, dass wir in Deutschland durch das S.H.A.E.F.-Gesetz und andere Gesetze klare Regelungen haben...“

„...Alle Militärregierungsgesetze besitzen bis zum Abschluss eines Friedensvertrages mit Deutschland als Ganzem, in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937, also bis zum heutigen Tag, uneingeschränkte, volle Rechtskraft...“

<https://nrwe.justiz.nrw.de>

Verwaltungsgericht Köln, 37 K 6200/23.T – Land.NRW (05.07.2024)

J Gesetze zur Bereinigung von Bundesrecht (Kein Einführungsgesetz, ergo kein Gesetz)

Die Besatzungsmächte haben in diesen Bereinigungsgesetzen 2006, 2007 und 2010 mehrere hundert Gesetze aufgehoben. Dabei handelte es sich eben unter anderem auch um zahlreiche Einführungsgesetze, in denen regelhaft der territoriale, zeitliche und personelle Geltungsbereich eines jeden Gesetzeswerkes definiert war.

Alle Gesetze, die keinen Geltungsbereich haben, kein Vorschaltgesetz besitzen oder gegen das Zitiergebot, Artikel 19, Grundgesetz verstoßen, sind „...in die Zukunft von Haus aus nichtig...“.

„...Wird das Zitiergebot nicht angewendet, zieht dies die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes nach sich...“

(BVerfGE 55, 100 bzw. 1BvR 668/04, 1953)

Mit Art. 56 des BGBl. 875 vom 24.04.2006 ((319-10) Seite 875, Teil 1, Nr. 18 wurde das

Gesetz über die **Zwangsvollstreckung aufgehoben.**

„...Die BRD hat kein Staatsgebiet...“

Urteil BVerfG vom 31. Juli 1973, Az: 2 BvF 1/73 und Urteil BVG U 2 BvR 373/83

„...Diese Gesetze sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und somit nichtig...“

(BVerwGe. 17, 192 = DVBl 1964, 147)

K Das Wahlgesetz ist verfassungswidrig

In einem im 'Internet' veröffentlichten Schreiben (*liegt hier nicht bei, da unerheblich und irrelevant*) einer Staatsanwaltschaft aus Bayern, hier: '...wegen Einstellung eines Verfahrens...', bestätigt diese am 28.05.2019, im letzten Absatz folgendes, *Teizitat*:

„...Das Bundeswahlgesetz ist rückwirkend seit 1956 ungültig und nichtig. Es gab weder eine gültige Bundestagswahl noch eine legitimierte Bundesregierung und damit keinen legitimierten Gesetzgeber. Damit ist der Bundestag seit 1956 zu keiner Zeit gemäß der Vorgabe des Art. 38 GG zusammengesetzt gewesen, was zur Folge hat, dass alle Rechtsgeschäfte nach § 125 BGB rückwirkend der Bundesrepublik Deutschland nichtig sind.

Jede dynamische Rechtsfolgenverweisung auf ein nichtiges Gesetz geht zwangsläufig ins Leere, da die in Bezug genommene Vorschrift keine Rechtsfolgen mehr auslösen kann...

Seit 25.07.2012 kommt mit der erneuten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungs-widrigkeit des Wahlrechts auf Bundesebene ein neues Argument von entscheidender Bedeutung hinzu:

Danach ist davon auszugehen, dass kein einziges Bundesgesetz unter der Geltung des bisherigen Bundeswahlgesetzes in der ursprünglichen Fassung seit dem 07.05.1956 von dem verfassungsmäßig legitimierten Bundesgesetzgeber verabschiedet worden ist.

Ein Gesetz, das nicht von dem ordnungsgemäß dazu berufenen Gesetzgeber stammt, kann folglich kein rechtsstaatliches Gesetz mit dem Anspruch auf Gehorsam sein. Die Wirkungen des ergangenen Urteils gehen jedenfalls durch die gesamte Nachkriegsrechtsordnung und sind auf jeden Fall in allen anhängigen Verfahren zu berücksichtigen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist jedes Verfahren jedenfalls vollziehungsmäßig auszusetzen, bis ggf. höchstrichterliche entschieden ist, welche konkreten Konsequenzen der Spruch aus Karlsruhe vom 25.07.2012 hat...“
Teizitat Ende

Das Urteil: BVerfGE 2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11 vom 25.07.2012

Bereits am 24. April 1991, rückwirkend zum 23.09.1990, wurden die Bundesgebiete aufgelöst.

„...Die Länder [**Anm.: Bundesländer**] sind dem Grundgesetz und dem Völkerrecht nicht beigetreten...“

Urteil BVerfGE 1 BvR 1677/15 vom 03.11.2015

[Somit verfügt kein Bundesland über Grundrechtberechtigungen oder Grundrechtbefugnisse. Keines der sogenannten Bundesländer ist am 14.10.1990 dem Grundgesetz, sondern einem nicht existenten Rundfunk-Staatsvertrag beigetreten.]

„...Es gibt kein öffentliches Recht, sondern Stillstand der Rechtspflege...“

(Vgl. – 2 BvF 3/11 – 2 BvR 2670/11 – 2 BvE 9/11)

„...Ein Beamter muss beweisen, dass sein Verhalten nicht ursächlich ist/ war...“

BGH NJW 83, 2241 (vgl. BAT § 14, BGB §§ 839, 840 in Folge mit BGB §§ 823, 830

„...Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird...“

BVerfG, 14.02.1968 – 2 BvR 557/62

„...Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden...“

Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) § 31; Vgl. GG – Art. 20, 3

Ist es demnach so, dass die BRD die Vorgaben der *Konvention von Montevideo vom 26.12.1933 (Drei-Elemente-Lehre)* als elementarer Bestandteil des Völkerrechtes nicht erfüllt? Aber nach Offenkundigkeit und zwingender Logik ist doch nur ein Staat (*Siehe Sürmeli-Urteil vom 08.06.2006*) in der Lage, Staatsverträge abzuschließen, die Vergabe von Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bewirken und hoheitliche Maßnahmen, u.a.m., durchzusetzen?

[Eine Organisation ist nicht rechtsfähig und kann weder Forderungen herausgeben noch Beitreiben. Wenn nun (*beispielhaft*) ein angeblicher Gläubiger als im Ausland eingetragene Firma *[ohne hoheitlichen Rechte und ohne eine solche Ermächtigung]*, hierzulande eine Gebietskörperschaft vorgibt innezuhaben, oder sich als *Körperschaft des öffentlichen Rechts o.ä.* bezeichnet, und ohne Vorlage eines rechtsgültig unterzeichneten Vertrages, und unter Zwang versucht, behauptete, also fiktive Forderungen einzutreiben und zu erpressen, kann es sich bei diesem Vorgehen bestenfalls nur um ein illegales, betrügerisches, strafbewehrtes Geschäftsmodell handeln, im schlimmsten Falle jedoch um ein Kriegsverbrechen.

Wir erinnern uns, Strafanzeigen und Schadenersatzforderungen können auch in den USA eingereicht werden: für registrierte Firmensitze im US Bundesstaat Delaware ist das Konkursgericht von Delaware zuständig, ggf. für Strafverfahren auch die oberste Staatsanwaltschaft der U.S.A. (*U.S. Department of Justice*), Büro des Generalstaatsanwalt (*Office of the Solicitor General*), 950 Pennsylvania Avenue NW, Washington DC 20530.

„...US-Gesetze sind anzuwenden auf alles Land, reserviert oder angeeignet durch die Vereinigten Staaten...“

18 United States Code (USC) § 7, 3

Im aktiven Kriegszustand (*Nur Waffenstillstand seit 1918 und 1945, keine Friedensverträge, HLKO gültig, UN-Feindstaatenklausel, Kanzlerakte, usw.*) kann es hierzulande nur eine militärische Verwaltung geben, da staatliche Strukturen völkerrechtlich eingefroren sind und dahingehend jegliche Simulationen ohne Rechte und Befugnisse bzgl. der Ausübung hoheitlicher Aufgaben sind, es sei denn, diese sind von den Besatzern legitimiert.]